



TAX SERVICES



- Business Services & Consulting
- Accounting & Payroll
- IT Sales & Services
- Tax & Legal

DE



# Investieren in Polen 2014

Gesellschaftsformen und Steuern  
(mit Änderungen ab 1. Januar, 3. März  
und 1. April 2014)



A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.



## ■ Inhaltsverzeichnis:

Bestleistungen für Ihr Rechnungswesen 1

### **UNTERNEHMENSGRÜNDUNG FÜR AUSLÄNDER IN POLEN**

Unternehmensgründung für Ausländer in Polen	2
Niederlassung eines ausländischen Unternehmens	3
Vertretung	3
Grundlegende Informationen für Investitionen	6
Das polnische Steuersystem umfasst	
16 verschiedene Arten von Steuern	6
Verwaltung & Compliance	6
Geschäftsvorschriften	7

### **LEASING**

Leasing	11
---------	----

### **STEUERN**

Körperschaftsteuer (CIT)	13
Andere Unternehmenssteuern	20
Vorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung	20
Private Einkommenssteuer (PIT)	21
Umsatzsteuer (VAT)	26
Abgaben auf Verträge gemäss Stempelsteuer (PPC)	36
Steuerprüfung und Rechtsweg in Polen	36
Allgemeines Steuergesetzbuch	36
Zinsen	37
Doppelbesteuerungsabkommen	38

### **SOZIALVERSICHERUNG**

Sozialversicherungsbeiträge	41
-----------------------------	----

### **LETZTE ÄNDERUNGEN IM RECHT-UND STEUERWESEN**

Änderungen ab 01. Januar 2014	50
Änderungen ab 01. März 2014	56
Änderungen ab 01. April 2014	57
getsix® Partner	60

■ Herausgeber:  
getsix® Group  
ul. Szwedzka 5  
Bielany Wrocławskie  
55-040 Kobierzyce  
Tel.: +48 (71) 388 13 00  
Fax: +48 (71) 388 13 10  
E-mail: wroclaw@getsix.de

■ Redaktion:  
TaxaGroup:  
Sabina Moczko-Wdowczyk  
Steuerberaterin,  
Zulassungsnummer: 09738  
getsix® Group:  
Claus Frank  
Monika Martynkiewicz-Frank  
Anthony Kerr  
Marlena Stilger

■ Design:  
getsix® Group:  
Marta Bazan-Baranowicz

© Copyright getsix® Group  
Poland, 2014  
All rights reserved  
Item Code: G0006 (Jun. 14)



## BESTLEISTUNGEN FÜR IHR RECHNUNGSWESEN

Wachsende Anforderungen im globalen Wettbewerb erfordern schlanke, hocheffiziente Unternehmensstrukturen. Knapper werdende Ressourcen und steigender Kostendruck erfordern eine straffe und flexible Organisation.

getsix® hat sich zum Ziel gesetzt, Unternehmen und Unternehmer in Polen bei der Bewältigung dieser Aufgaben zu unterstützen. getsix® bietet Ihnen in Polen eine Vielzahl verschiedener - sich gegenseitig ergänzender - professioneller Dienstleistungen in den Bereichen:

- Business Services & Consulting
- Accounting & Payroll Services
- IT Services & Sales
- Tax & Legal Services

Zum Kundenstamm von getsix® gehören polnische Mandanten, aber auch eine Vielzahl internationaler Unternehmen mit Ihren polnischen Tochtergesellschaften und/oder Niederlassungen, insbesondere aus dem deutschsprachigen Raum. Mandanten mit deutschem Sprachhintergrund steht bei getsix® ein deutschsprachiges Team zur Verfügung, welches German Desk genannt wird.

Unsere ca. 65 Mitarbeiter haben langjährige Erfahrung in den einzelnen Fachgebieten und unterstützen Sie gerne bei Ihren unternehmerischen Tätigkeiten in Polen. Das Dienstleistungsangebot kann individuell auf die Anforderungen Ihres Unternehmens angepasst und strukturiert werden.

Wir bieten Ihnen unsere Dienstleistungen, grundsätzlich in deutscher Sprache an, daneben aber natürlich auch in Polnisch oder Englisch.

Für die Betreuung ist jeweils eine Mitarbeiter/ in zuständig, der dem jeweiligen Mandanten als ständiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Bei Fragen und Anregungen können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Wir beraten Sie gerne.

Sprechen Sie uns an!

## UNTERNEHMENSGRÜNDUNG FÜR AUSLÄNDER IN POLEN

### Rechtsgrundlage

Das grundlegende Gesetz, das die Geschäftstätigkeit von Ausländern in Polen regelt, ist das Gesetz über die Gewerbefreiheit vom 2. Juli 2004. Im Sinne des Gesetzes über die Gewerbefreiheit gilt als Ausländer: (1) jede natürliche Person ohne polnische Staatsbürgerschaft, (2) jede juristische Person mit Sitz im Ausland, sowie (3) jede organisatorische Einheit, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Rechtsfähigkeit ausgestattet ist und ihren Sitz im Ausland hat.

### A. Ausländer aus:

- Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) – Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, die aber Freizügigkeit genießen aufgrund von Abkommen, die ihre Staaten mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten abgeschlossen haben, dürfen auf der gleichen Grundlage wie polnische Bürger ein Gewerbe gründen und unternehmerisch tätig werden.

### B. Die oben genannte Regelung trifft auch für Ausländer zu, die keine Bürger der unter Punkt A genannten Staaten sind, und die:

- eine Niederlassungsgenehmigung für Polen erhalten haben
- eine Aufenthaltsgenehmigung für Polen unter dem Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in der Europäischen Gemeinschaft erworben haben
- eine Aufenthaltsgenehmigung für Polen für einen festgelegten Zeitraum auf der Grundlage der im Ausländergesetz vom 13. Juni 2003 genannten Umständen erworben haben
- Asylantenstatus in Polen oder ergänzenden Schutz genießen
- die Genehmigung für einen geduldeten Aufenthalt erhalten haben
- eine Aufenthaltsgenehmigung für Polen für einen festgelegten Zeitraum erworben haben und mit einem polnischen Staatsbürger mit Wohnsitz in Polen verheiratet sind
- in Polen unter befristetem Schutz stehen
- eine gültige Polenkarte (Karta Polaka) besitzen
- Familienangehörige von Bürgern der unter Punkt A genannten Staaten sind und bei diesen in Polen wohnen bzw. zu ihnen ziehen

### C. Rechtsformen geschäftlicher Tätigkeit:

Sofern in einem internationalen Abkommen nicht anders angegeben, haben Ausländer, die nicht unter die oben genannten Punkte A und B fallen, nur das Recht zur Gründung und Führung einer geschäftlichen Tätigkeit (einschließlich der Gründung der unten genannten Partnerschaften bzw. Gesellschaften sowie des Kaufs von Anteilen an denselben) in Form:

- einer Kommanditgesellschaft
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien
- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- einer Aktiengesellschaft.

Außerdem können ausländische Unternehmer, d.h. ausländische Personen und polnische Staatsbürger, die eine geschäftliche Aktivität im Ausland führen, eine Geschäftstätigkeit in Form einer Niederlassung aufnehmen oder eine Vertretung in Polen gründen.

## NIEDERLASSUNG EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS

---

### Grundlage

Nach polnischem Recht können Unternehmer Niederlassungen gründen, um in Polen eine geschäftliche Tätigkeit auszuführen. Ein Unternehmen aus dem Ausland darf eine Niederlassung unter der Bedingung gründen, dass ein polnischer Unternehmer das gleiche Recht im Herkunftsland des ausländischen Unternehmers hat (Gegenseitigkeitsprinzip), es sei denn, durch Polen unterzeichnete internationale Abkommen enthalten abweichende Regelungen. Das oben Genannte gilt nicht für Unternehmer aus EU- und EWR-Ländern sowie aus Ländern, die Assoziationsabkommen mit der EU im Bereich der Niederlassungsfreiheit abgeschlossen haben. Diese Unternehmer genießen freies Recht zur Gründung von Niederlassungen auf dem polnischen Staatsgebiet. Eine Niederlassung besitzt keine Rechtspersönlichkeit, sie ist integraler Bestandteil des ausländischen Unternehmens, kann im eigenen Namen keine Rechte erwerben oder Verpflichtungen eingehen und kann weder klagen noch verklagt werden. Niederlassungen besitzen jedoch große Unabhängigkeit in Personalfragen. Der Umfang der Geschäftstätigkeit darf den des ausländischen Unternehmers nicht überschreiten. Für einige Branchen kann es Sonderregelungen (für Polen und für die Europäische Union) bzgl. der Eröffnung von Niederlassungen geben, z.B. was die Eröffnung von Niederlassungen ausländischer Banken, Versicherungen oder Investmentgesellschaften angeht. In diesen Fällen sind die Sonderregelungen zu berücksichtigen (die von den allgemeinen Regelungen abweichen können).

---

## VERTRETUNG EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS

---

### Grundlage

Ausländische Unternehmer können eine Vertretung in Polen eröffnen. Eine Niederlassung besitzt keine eigenständige Rechtspersönlichkeit und wird als Teil der organisatorischen und funktionalen Struktur des ausländischen Unternehmens behandelt.

Sie kann keine Rechte erwerben oder Verpflichtungen eingehen, verklagen oder verklagt werden. Die Niederlassung darf durch den Unternehmer nur für Werbungs- und Promotionzwecke des Unternehmers in Polen gegründet werden.

---

## UNTERNEHMENSGRÜNDUNG IN POLEN

	BEZEICHNUNG AUF POLNISCH	EINTRAG HANDELSREGISTER / RECHTSPERSÖNLICHKEIT	MINDESTKAPITAL	EINPERSONENGESELLSCHAFT
<b>GmbH</b>	Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością	ja / ja	PLN 5.000,00 Mindestnennwert PLN 50,00	ja
<b>AG</b>	Spółka Akcyjna		PLN 100.000,00 Min- destnennwert PLN 0,01	ja
<b>Genossenschaft</b>	Spółdzielnia	ja / ja	nein	Nein, mindestens 10 Mitglieder (5 in landwirtschaftlichen Genossenschaften). Gilt nicht, wenn mindestens 3 Mitglieder juristische Personen sind.
<b>OHG</b>	Spółka jawna	ja / ja	nein	Nein, mindestens 10 Mitglieder (5 in landwirtschaftlichen Genossenschaften). Gilt nicht, wenn mindestens 3 Mitglieder juristische Personen sind.
<b>KG</b>	Spółka komandytowa	ja / nein	nein	nein
<b>KGaA</b>	Spółka komandytowo- -akcyjna	ja / nein	PLN 50.000,00	nein
<b>Gbr</b>	Spółka cywilna	ja /nein	nein	nein
<b>Eingetragene Zweigniederlassung</b>	Oddział	ja / nein	nein	
<b>Steuerliche Betriebsstätte</b>	Zakład	ja / nein	nein	

## WEITERE INFORMATIONEN

	STEUER AUF ZIVILRECHTLICHE HANDLUNGEN / RECHTSGEBÜHREN	SCHRIFTFORM / NOTARIATS-AKT	TRANSPARENZ	REGISTRIERUNG BEI FINANZBEHÖRDEN	ABSCHLUSSPRÜFUNG: UMSATZ $\geq$ EUR 5.000.000; BILANZSUMME $\geq$ EUR 2.500.000; MITARBEITER $\geq$ 50
<b>GmbH</b>	0,5 % Steuer Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister	ja / ja	nein	ja	Sofern mindestens zwei dieser Bedingungen zutreffen
<b>AG</b>	0,5 % Steuer Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister	ja / ja	nein	ja	Obligatorisch
<b>Genossenschaft</b>	Nein / Eintrag ins Handelsregister	ja / nein	nein	ja	Vorgeschrieben
<b>OHG</b>	0,5 % Steuer Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister	ja / nein	ja	ja	Sofern mindestens zwei dieser Bedingungen zutreffen
<b>KG</b>	0,5 % Steuer Gründungssteuer (Ja bei Kommanditgesellschaften mit einer GmbH als Komplementär)/ Eintrag ins Handelsregister	ja / nein	ja	ja	Sofern mindestens zwei dieser Bedingungen zutreffen
<b>KGaA</b>	0,5 % Steuer Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister	ja / ja	ja	ja	Sofern mindestens zwei dieser Bedingungen zutreffen
<b>Gbr</b>	0,5 % Gründungssteuer / Eintrag in das Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen	ja/nein	ja	ja	Sofern mindestens zwei dieser Bedingungen zutreffen
<b>Eingetragene Zweigniederlassung</b>	In der Regel nein; Eintrag ins Handelsregister	–	–	ja	Im Rahmen der Prüfung des Mutterunternehmens
<b>Steuerliche Betriebsstätte</b>	–	–	–	ja	Im Rahmen der Prüfung des Mutterunternehmens

## GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN FÜR INVESTITIONEN

### Währung: Polnischer Złoty (PLN)

**Rechnungslegungsgrundsätze/Abschlüsse** – polnische Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buchführung bzw. in Einzelfällen das IFRS. Abschlüsse sind jährlich zu erstellen. Sonderregelungen gelten für börsennotierte Unternehmen.

**Devisenkontrolle** – bei EU-, EWR- und OECD-Transaktionen sowie solchen mit einigen anderen Staaten (im allgemeinen) keine. Eine Genehmigung kann erforderlich sein für bestimmte Transaktionen mit anderen Staaten, oder wenn Transaktionen in Fremdwährung vorgenommen werden sollen.

**Wichtigste Wirtschaftseinheiten** – hierzu gehören die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.), die Aktiengesellschaft (SA), die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Kommanditgesellschaft, die Einzelfirma und die Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft.

## DAS POLNISCHE STEUERSYSTEM UMFASST 16 VERSCHIEDENE ARTEN VON STEUERN

### Direkte Steuern:

- Körperschaftsteuer (CIT)
- Persönliche Einkommenssteuer (PIT)
- Sozialabgaben
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Steuer auf zivilrechtliche Handlungen
- Stempelsteuer (PCC)
- Börsengebühren
- Kurtaxe
- Kapitalertragssteuer
- Übertragungssteuer

### Indirekte Steuern:

- Mehrwertsteuer (VAT) und Verbrauchssteuer
- Lotteriesteuer

### Kommunalsteuern:

- Grundsteuer
- Transportfahrzeugsteuer
- Landwirtschafts- und Forststeuer
- Hundesteuer

## VERWALTUNG & COMPLIANCE

### Steuerjahr:

Das Kalenderjahr. Abweichendes Geschäftsjahr möglich auf Antrag, worüber die Steuerbehörde schriftlich zu informieren ist.

### Offenlegungspflicht:

Steuerpflichtige müssen ihre Ertragssteuervorauszahlungen während des Jahres selbstständig berechnen und abführen. Sie können dabei eine pauschalierte Methode anwenden, die auf den Ergebnissen der Vorjahre basiert. Die Jahressteuerberechnung und Abführung der fälligen Steuer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Steuerjahres zu erfolgen.

### Strafen:

Personen, die als Steuerpflichtige gelten, sowie in manchen Fällen die Mitglieder des Vorstands können bei Nichterfüllung ihrer Steuerpflichten strafrechtlich belangt werden. In gewissen Fällen können auch juristische Personen belangt werden.

### Besteuerungsverfahren:

Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten, in denen die allgemeine Steuerfestsetzung durch die Steuerbehörden erfolgt, gilt in Polen das Prinzip der Selbstfestlegung durch die Steuersubjekte.

Der Steuerzahler muss zur Abgabe einer Steuererklärung und zur pünktlichen Zahlung seiner Steuerschuld die Steuer selbst berechnen.

### Verjährungsfrist:

Prinzipiell verjährt die Steuerschuld nach 5 Jahren.

Nach Ablauf der Verjährungsfrist verfällt die Steuerschuld einschließlich der darauf angefallenen Verzugszinsen.

## VERWALTUNG & COMPLIANCE FORTSETZUNG

---

### Registrierung und Lizenzierung

Die polnische Gesetzgebung schützt geistiges Eigentum und die Lizenzierung ausländischer Markennamen und Produkte ist gängige Praxis. Die Lizenzierung ist weit verbreitet in der High-Tech-Industrie, im pharmazeutischen Bereich und im Einzelhandel. In Polen produzierte und lizenzierte Produkte können von Einfuhrzöllen und Verbrauchssteuern befreit werden und genießen weitere Vorteile durch die Einstufung als polnische Produkte.

Die Erteilung von Lizenzen unterliegt keinen offiziellen Einschränkungen oder ist nicht genehmigungspflichtig. Es dürfen keine Unterlizenzen vergeben werden.

---

### Rechnungslegungsgrundsätze

Gemäß der Satzung der IASCF gilt als Ziel des International Accounting Standards Board:

- im öffentlichen Interesse ein einheitliches Regelwerk aus anspruchsvollen, verständlichen und durchsetzbaren globalen Rechnungslegungsgrundsätzen zu schaffen, die für Geschäfts- und andere Finanzberichte hochwertige, transparente und vergleichbare Daten verbindlich machen, um den Akteuren auf den globalen Kapitalmärkten und anderen Nutzern die Fällung wirtschaftlicher Entscheidungen zu erleichtern.
- die Anwendung und den consequenten Einsatz dieser Grundsätze zu fördern und
- im Bereich der Konvergenz nationaler Rechnungslegungsgrundsätze und Internationaler Rechnungslegungsstandards qualitativ hochwertige Lösungen zu schaffen.

---

### Hauptsächliche Geschäftsformen

Unternehmen können verschiedene Rechtsformen annehmen, u.a. die einer Aktiengesellschaft (S.A. - Spółka Akcyjna) und die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o. - Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością).

## GESELLSCHAFTSRECHT

---

### Anforderungen an eine S.A. und eine Sp. z o.o.

#### Kapital

**Sp. z o.o.:** Das Mindestkapital für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt PLN 5.000,00. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann im Besitz eines einzelnen Anteilseigners sein. **S.A.:** Das Mindeststartkapital für eine Aktiengesellschaft beträgt PLN 100.000,00, wovon 25 % vor der Registrierung eingezahlt sein müssen. Eine Aktiengesellschaft kann durch einen oder mehrere Gründungsmitglieder errichtet werden, die den Gesellschaftsvertrag unterzeichnen müssen.

#### Besteuerung von Kapitalgesellschaften (CIT)

Kapitalgesellschaften sind getrennte CIT-Steuerzahler. Im Prinzip unterliegt das gesamte globale Einkommen der Gesellschaften der Steuerpflicht. Vorstandsmitglieder unterliegen nur dann mit ihrem gesamten globalen Einkommen der Steuerpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz in Polen haben. Als steuerpflichtiges Einkommen gelten alle Einkünfte (finanzieller und betrieblicher Art) abzüglich absetzbarer Kosten. Dieses Einkommen unterliegt der CIT-Besteuerung mit einem Steuersatz von 19 %. Kapitalgesellschaften unterliegen wie jeder andere Steuerzahler der Mehrwertsteuer sowie anderen Formen der Besteuerung.

#### Reserve

**Sp. z o.o.:** Keine. **S.A.:** 8 % der Jahresüberschüsse, bis die Reserve ein Drittel des Aktienkapitals erreicht.

---

## GESELLSCHAFTSRECHT *FORTSETZUNG*

### Anforderungen an eine S.A. und eine Sp. z o.o. Gründer, Aktionäre

**Sp. z o.o.:** Es existieren keine Einschränkungen in Bezug auf Anzahl, Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz der Aktionäre. **S.A.:** Die Gesellschaft muss durch wenigstens eine natürliche oder juristische Person gegründet werden. Sobald das Unternehmen besteht, kann ein Aktionär die Anteile anderer Aktionäre erwerben. Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf Wohnsitz oder Nationalität.

#### Aufsichtsrat

**Sp. z o.o.:** Wenn das Grundkapital PLN 500.000,00 übersteigt und es mehr als 25 Aktionäre gibt, muss die Gesellschaft einen Aufsichtsrat aus mindestens 3 Personen besitzen. **S.A.:** ein Aufsichtsrat mit mindestens drei Mitgliedern ist erforderlich Bedingung, von denen jedes für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren berufen wird.

Für beide gilt: Keine Beschränkungen in Bezug auf Wohnort und Staatsangehörigkeit, aber der Aufsichtsratsvorsitzende von in Polen registrierten Banken muss über ausreichende Polnischkenntnisse verfügen.

#### Geschäftsleitung

Es existieren keine Vorgaben bezüglich des Wohnorts. Die Geschäftsleitungsmitglieder brauchen weder bei Aktiengesellschaften noch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung Aktionäre der Gesellschaft zu sein. **Sp. z o.o.:** Die Amtsdauer ist nicht festgelegt. **S.A.:** Die Geschäftsleitung kann zu Beginn für eine Amtsdauer von bis zu 2 Jahren ernannt werden, anschließend jeweils für bis zu 3 Jahre.

#### Personal

Angestellte haben keinen Einfluss auf die Leitung privatwirtschaftlicher Unternehmen, es sei denn, sie sind Aktionäre. Das Personal ernennt ein Drittel des Aufsichtsrates von Firmen, die sich im Privatisierungsprozess befinden, allerdings entfällt dieses Recht, sobald 51 % der Aktien verkauft sind. Angestellte haben das Recht, Gewerkschaften zu bilden.

#### Offenlegung

Beide sind verpflichtet, Jahresbilanzen sowie jährliche Gewinn- und Verlustrechnungen zu erstellen und diese dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### Einzelunternehmen (Überblick)

Ein Einzelunternehmer ist eine Person, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geschäftlich tätig ist. Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Höhe des Anfangskapitals zur Aufnahme einer geschäftlichen Tätigkeit als Einzelunternehmer in Polen.

Bei dieser Vorgehensweise wird keine juristische Person geschaffen.

Das Geschäft eines Einzelunternehmers kann in eine Kapitalgesellschaft, d.h. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft, umgewandelt werden.

**Gesellschaft  
bürgerlichen Rechts**  
*(Überblick)*

Zwei oder mehr Einzelunternehmer sowie andere juristische Personen, d.h. Personen- und Kapitalgesellschaften, können Gesellschaften bürgerlichen Rechts bilden. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist keine eigenständige juristische Person und besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

Sie kann in eigenem Namen weder Rechte erwerben noch Verpflichtungen eingehen und kann auch nicht klagen oder verklagt werden. Einlagen und der durch die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts entstandene Besitz gehören den Gesellschaftern gemeinsam.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts können durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter in eingetragene Personengesellschaften umgewandelt werden.

---

**Partnerschaftsgesellschaft** *(Überblick)*

Bestimmte, im Polnischen Gesetzbuch für Handelsgesellschaften definierte Berufsfachgruppen (Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater, Buchhalter, Ärzte, Zahnärzte u.a.) können Partnerschaftsgesellschaften gründen.

Eine Partnerschaftsgesellschaft kann mit dem Ziel der Ausübung mehr als einer Berufsrichtung gebildet werden, es sei denn, das Gesetz untersagt dies ausdrücklich. Wie eingetragene Personengesellschaften sind auch Partnerschaftsgesellschaften keine juristische Personen, sie sind jedoch geschäftsfähig und können Rechtshandlungen ausführen (sie können Rechte erwerben wie z.B. das Eigentum von Grundbesitz, sie können in eigenem Namen Verpflichtungen eingehen sowie klagen und verklagt werden).

---

**Kommanditgesellschaft**  
*(Überblick)*

Eine Kommanditgesellschaft wird gewöhnlich dann bevorzugt, wenn Investoren einen Weg suchen, um ihren Anteil an der Personengesellschaft und damit auch ihre Haftung für die durch die Personengesellschaft durchgeführten Transaktionen zu beschränken. Diese Personengesellschaft kennzeichnet sich dadurch, dass die rechtlichen Positionen der Gesellschafter nicht gleich sind: Es gibt Komplementäre und Kommanditisten, was zu deutlichen Unterschieden bei den Rechten und der Haftung führt.

---

**Kommanditgesellschaft  
auf Aktien**  
*(Überblick)*

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die komplexeste Art einer Personengesellschaft, da sich in ihrer Struktur Elemente sowohl einer eingetragenen Personengesellschaft als auch einer Aktiengesellschaft vereinen. Wie andere Personengesellschaften besitzt die Kommanditgesellschaft auf Aktien keine juristische Persönlichkeit, ist aber geschäftsfähig, d.h. sie kann in eigenem Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann auch klagen und verklagt werden. Zur Gründung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist wenigstens ein Komplementär und ein Aktionär notwendig. Die Beteiligung von Aktionären ist eine Konsequenz des kapitalbetonten Charakters der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

---

## GESELLSCHAFTSRECHT *FORTSETZUNG*

---

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (*Überblick*)

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.) ist die beliebteste und flexibelste Unternehmensform in Polen. Sie ist das polnische Pendant zur britischen private limited liability company, zur société à responsabilité limitée (sarl) in Frankreich bzw. zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Deutschland. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können zu jedem gesetzlich erlaubten Zweck gegründet werden. Sie werden oft als Zweckgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften und als nationale Unternehmen eingesetzt, die internationalen Konzernen unterstehen. Im Allgemeinen kann die Personalstruktur einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Auswirkungen auf die rechtliche Struktur verändert werden, was bei Personengesellschaften nicht der Fall ist. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann auch durch einen einzelnen Gründer/Anteilseigner geführt werden. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Anteilseigner kann allerdings keine zweite Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Anteilseigner gründen. Obwohl eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Kapitalgesellschaft ist, weist sie doch auch Kennzeichen einer Personengesellschaft auf, wie z.B. die Möglichkeit, die Veräußerung der Gesellschaftsanteile einzuschränken oder den Anteilseignern das Recht einzuräumen, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung individuell zu kontrollieren. Die Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden nicht in Form eines Dokumentes ausgegeben und können nicht an der Börse gehandelt werden.

---

### **Aktiengesellschaft** (*Überblick*)

Die Aktiengesellschaft (S.A.) ist das polnische Pendant zur britischen public liability company, der société anonyme (SA) in Frankreich und der deutschen Aktiengesellschaft (AG). Die Führung einer Aktiengesellschaft ist relativ kostenintensiv und diese Gesellschaftsform wird in erster Linie für Geschäfte größeren Umfangs gewählt, insbesondere dann, wenn anzunehmen ist, dass in der Öffentlichkeit Potential für Kapitalbeschaffung besteht.

Formal ist sie strukturierter als die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Anteile von Aktiengesellschaften können öffentlich gehandelt werden (börsennotiert). Das polnische Gesetz hat strengere und komplexere Regelungen für Aktiengesellschaften im Bezug auf die Kapitalbildung, die Zusammensetzung der Leitungsorgane sowie die Einhaltung von Vorschriften und die Berichterstattungspflicht geschaffen.

---

## LEASING

---

### Formen des Leasing

Im Alltag haben Unternehmer mit zwei Leasingarten zu tun: operating und financial Leasing. Diese Unterscheidung hängt u.a. mit den Steuergesetzen zusammen. Die Wahl der Art liegt ausschließlich beim Steuerzahler, der den Leasingvertrag abschließt, und kann abhängig sein von den Bedürfnissen in Zusammenhang mit der Begleichung der Steuern und der Dauer der voraussichtlichen Nutzung des Leasingobjekts.

#### Operating Leasing

Bei dieser Form des Vertrages wird der Leasinggegenstand als Vermögenswert beim Leasinggeber (z.B. einer Leasingfirma) angesetzt. Aus diesem Grunde ist der Leasinggeber verpflichtet, die Abschreibungen zu übernehmen. Die Leasinggebühren hingegen gelten als steuerlich absetzbare Aufwendungen der den Vertragsgegenstand nutzenden Partei, zuzüglich der MwSt. und der Anfangskosten. Die Summe der im Vertrag genannten Leasinggebühren abzüglich der fälligen MwSt. muss mindestens dem Ausgangswert der Sachanlagen entsprechen. Bei Auslaufen des Vertrages ist der Leasingnehmer berechtigt, das gebrauchte Objekt abzulösen.

#### Financial Leasing

Bei Wahl dieser Leasingvertragsart muss der Steuerpflichtige wissen, dass der Vertragsgegenstand als Vermögenswert des Leasingnehmers angesehen wird. Anders als beim operativen Leasing ist es also der Leasingnehmer, der verpflichtet ist, die Abschreibungen zu übernehmen. Außerdem darf der Nutzer nur den Zinsanteil der Leasinggebühren als steuerlich absetzbare Aufwendungen absetzen. Die MwSt. ist zusammen mit der Erstgebühr in voller Höhe im Voraus zu entrichten, unmittelbar nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes. Es ist hervorzuheben, dass der Kunde automatisch nach Zahlung der letzten Leasinggebühr Eigentümer des Leasinggegenstandes wird.

---

## LEASING FORTSETZUNG

### Wesentliche Unterschiede:

	Operating Leasing	Financial Leasing
<b>Abschreibungen</b>	obliegen dem Leasingnehmer	obliegen dem Leasinggeber
<b>Dauer</b>	länger als 40 % der Abschreibungsfrist des Objektes (bei Immobilien mindestens 10 Jahre)	über 12 Monate
<b>steuerlich abziehbare Aufwendungen</b>	der Nutzer kann die Nettogebühren und die Anfangsgebühr als Aufwendungen absetzen	der Nutzer kann den Zinsanteil der Leasinggebühren und die Abschreibungen als Aufwendungen absetzen
<b>MwSt.</b>	wird auf die Leasinggebühren aufgeschlagen	im Voraus zusammen mit der ersten Gebühreuzahlung zu entrichten
<b>Ablösung</b>	abhängig von der Abschreibungsquote und dem Einlösungstermin	nach Zahlung der letzten Leasinggebühr geht der Gegenstand in das Eigentum des Nutzers über

Der Schlüsselfaktor bei der Wahl der Leasingform sind definitiv die Anfangskosten, welche wegen der geringeren Eigenkapitaleinbindung beim operating Leasing erheblich niedriger sind. Die Mehrzahl der auf dem polnischen Markt abgeschlossenen Verträge sind operating Leasingverträge. Dazu mag auch die Tatsache beitragen, dass beim financial Leasing die MwSt. vollständig im Voraus zu zahlen ist.

Operating Leasing ist auch dann zu empfehlen, wenn der geplante Nutzungszeitraum des Gegenstandes relativ kurz ist. Es ist dann möglich, die laufenden operativen Kosten zu erhöhen, wodurch die Steuerbemessungsgrundlage herabgesetzt wird.

## KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT)

<b>Rechtsgrundlage</b>	<i>Gesetz vom 15. Februar 1992 über die Körperschaftsteuer</i>
<b>Rechtsgrundlage</b>	Steuerpflichtige mit Wohnsitz in Polen werden mit ihrem gesamten weltweit erzieltem Einkommen besteuert. Steuerpflichtige ohne Wohnsitz in Polen werden nur mit ihrem in Polen erworbenen Einkommen besteuert. Durch Steuerinländer erzielt ausländisches Einkommen unterliegt generell der gleichen Körperschaftssteuer wie inländisches Einkommen, für gewöhnlich mit der Möglichkeit einer Steuergutschrift, sofern nicht durch ein Steuerabkommen anderes bestimmt wird. Niederlassungen werden generell genauso wie Tochterunternehmen besteuert.
<b>Steuersatz (CIT)</b>	<b>19 %</b> - Körperschaftsteuersatz für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften – keine Mindestkörperschaftsteuer
<b>Zahlungsweise</b>	monatliche Vorauszahlungen in der Höhe der Differenz zwischen der ab Jahresanfang geschuldeten Steuer und der Summe der geleisteten Vorauszahlungen, ggf. Zahlung der Vorauszahlungen in pauschalierter Form möglich
<b>Steuerpflicht</b>	unbeschränkt: Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz in Polen  beschränkt: Körperschaften ohne Sitz oder Geschäftsleitung in Polen – Steuerpflicht in Bezug auf in Polen erzielte Erträge
<b>Wirtschaftsjahr</b>	Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr ist möglich, muss dem Finanzamt jedoch schriftlich angezeigt werden
<b>Buchführung</b>	i.d.R. doppelte Buchführung nach dem Rechnungslegungsgesetzes vom 29.09.1994.
<b>Verlustausgleich / Verlustvorträge</b>	Möglich; Vortrags-/Verrechnungsgrenze: über fünf Jahre möglich, jährlich i.d.R. höchstens 50 %, Rest in den Folgejahren; kein Verlustrücktrag
<b>Verbundene Unternehmen</b>	Laut OECD-Musterabkommen (OECD-MA) wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder dem Kapital des anderen Unternehmens beteiligt ist (Tochtergesellschaft), oder</li> <li>• Dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder dem Kapital beider Unternehmen beteiligt sind (Schwestergesellschaft)</li> <li>• Anmerkung: keine gesetzliche Definition im polnischen Steuerrecht</li> </ul>
<b>abzugsfähige Betriebs- aufwendungen</b>	Steuerlich absetzbar sind Aufwendungen, die zwecks Ertragswerb oder Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Ertragsquelle getragen wurden; die Ausnahmen davon sind im KSt.-Gesetz festgelegt (z.B. Grundstückserwerb, Repräsentationsaufwendungen, u.a.)  <u>Neu ab 1. Januar 2013:</u> Pflicht zur Korrektur von bereits ausgewiesenen abzugsfähigen Betriebsaufwendungen, wenn die entsprechenden Rechnungen nicht innerhalb einer bestimmten Frist bezahlt wurden.
<b>Transferpreise</b>	externer oder interner Preisvergleich <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederverkaufsmethode</li> <li>• Kostenaufschlagsmethode (cost plus fee)</li> </ul> Gewinnverteilungsmethoden / Netto-Margen-Methode (falls o.g. Verfahren nicht anwendbar sind)

## KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

<b>Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbs</b>	i.d.R. abzugsfähig
<b>Debt / Equity Ratio</b>	3 : 1 Die Regelungen zur Unterkapitalisierung gelten für bestimmte Verbindlichkeiten verbundener Unternehmen und sehen einen Verschuldungsgrad von 3:1 vor. Alle Schuldzinsen, die über diesen Betrag hinausgehen, sind nicht abziehbar.
<b>Abschreibungen</b>	Abschreibungsmethoden: linear, degressiv nur für spezielle Maschinen, Geräte und Transportmittel zulässig. Eine Sofortabschreibung ist möglich für geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert bis zu PLN 3.500,00 (netto)  Abschreibungssätze: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude: 2,5 %</li> <li>• Bauten: 4,5 %</li> <li>• Maschinen und Geräte: 7 % - 25 %</li> <li>• PKW und LKW: 20 %</li> <li>• Computer: 30 %</li> </ul> Wenn es technisch nachprüfbar ist oder bei gebrauchten Vermögensgegenständen, sind andere Sätze zulässig.
<b>Rückstellungen</b>	Bilanzrechtliche Rückstellungen werden steuerlich generell nicht anerkannt (wenige, sehr restriktive Ausnahmen)
<b>PKW-Kosten</b>	Abschreibungen und Versicherungskosten von PKW mit Anschaffungswert von über EUR 2.000,00 – im Teil, der sich auf den Wert des PKW über EUR 20.000,00 bezieht – sind nicht abzugsfähige Ausgaben
<b>nicht steuerlich abzugsfähige Betriebsaufwendungen</b>	u.a. (detaillierte Aufzählung in Art. 16 KStG) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken in Eigentum oder der Erwerb von Erbnießbrauchsrechten (Fruchtgenussrechten) mit Ausnahme der dafür anfallenden Gebühren</li> <li>• Abschreibungen und Versicherungskosten von PKW mit einem Anschaffungswert von über EUR 20.000,00 netto</li> <li>• Zinsen, Bankprovisionen und Kursdifferenzen von Darlehen, welche die Investitionskosten während der Anschaffungsphase erhöhen</li> <li>• Nicht realisierte (gezahlte bzw. erhaltene) Zinsen und Wechselkursdifferenzen (wechseln prüfungspflichtige Unternehmer zu den Bewertungsregeln des Rechnungslegungsgesetzes, können nicht realisierte Kursdifferenzen als steuerliche Erträge bzw. Aufwendungen behandelt werden)</li> <li>• Die meisten in der Handelsbilanz gebildeten Rückstellungen</li> <li>• Aufwendungen zur Übernahme oder zum Erwerb von Anteilen</li> <li>• Repräsentationsausgaben, vor allem für Bewirtung</li> </ul>

**Quellensteuer****Dividenden**

Von einem in Polen ansässigen Unternehmen an ein nicht dort ansässiges Unternehmen ausgezahlte Dividenden werden mit einem Steuersatz von 19 % versteuert, es sei denn, der Satz wurde mittels eines Steuerabkommens herabgesetzt oder die Dividenden unterliegen der Ausnahmeregelung für Beteiligungen gemäß der EU-Mutter-/Tochter-Richtlinie.

**Zinsen**

An Steuerausländer gezahlte Zinsen unterliegen einer 20 %-igen Quellensteuer, sofern der Satz nicht mittels eines Steuerabkommens oder der EU-Zinsen- und Lizenzgebührenrichtlinie herabgesetzt wurde.

**Lizenzgebühren**

An Steuerausländer ausgezahlte Lizenzgebühren unterliegen einer 20 %-igen Quellensteuer, sofern der Satz nicht mittels eines Steuerabkommens oder der EU-Zinsen- und Lizenzgebührenrichtlinie herabgesetzt wurde.

**Andere**

Die Gebühren für bestimmte immaterielle Dienstleistungen (z.B. Beratung, Buchhaltung, juristische und technische Dienstleistungen, Werbung, Datenverarbeitung, Marktforschung, Personalbeschaffung, Management, Controllingleistungen, Bürgschaften etc.) unterliegen einer 20 %-igen Quellensteuer (vorbehaltlich der Bestimmungen eines geltenden Steuerabkommens).

**Zinsen**

**20 %** bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Zinsen-Regelung im Konzern beachten (mit Vorbehalt der Übergangsfristen)

**Lizenzen**

**20 %** bzw. jeweiliges DBA möglich und Anwendung der EU-Lizenz-Regelung im Konzern beachten; (mit Vorbehalt der Übergangsfristen)

**Dividenden die eine polnische Gesellschaft auszahlt:**

**19 % bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie im Konzern beachten**

**National:**

Quellensteuerbefreiung für eine in Polen ansässige Gesellschaft, die an eine in Polen ansässige Gesellschaft zahlt.

**Bedingung:**

der Dividendenberechtigte muss über mindestens 10 % (15 % bis 31. Dezember 2008) der Anteile der Dividendenzahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen (Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

## KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

---

### **Dividenden die eine polnische Gesellschaft auszahlt:** *(Forts.)*

#### **International:**

Dividenden ausbezahlt von einer in Polen ansässigen Gesellschaft.

Dividenden, die ein gebietsansässiges polnisches Unternehmen (mit einigen Ausnahmen bei Kommanditgesellschaften auf Aktien) von einem anderen polnischen Unternehmen oder einem EU/EWR- bzw. Schweizer Unternehmen erhält, sind steuerbefreit, falls bestimmte Anteils- und Beteiligungsvorschriften erfüllt sind. Wenn die Befreiung nicht gilt, unterliegen erhaltene Dividenden der Besteuerung, aber eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer sowie in bestimmten Fällen der berechneten ausländischen Basiskörperschaftsteuer ist möglich.

#### **EU, EWR:**

Quellensteuerbefreiungen für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft an eine in einem EU oder EWR-Staat ansässige Gesellschaft zahlt.

##### Bedingung:

Der Dividendenberechtigte muss über mindestens 10 % (15 % bis 31. Dezember 2008) der Anteile an der die Dividende auszahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen (Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

#### **Schweiz:**

Quellensteuerbefreiung für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft an eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft zahlt.

##### Bedingung:

Der Dividendenberechtigte muss über mindestens 25 % der Anteile an der die Dividende auszahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen (Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

---

**Dividenden, die eine polnische Gesellschaft erhält aus:**

**EU, EWR:**

Steuerbefreiungen für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft von einer in einem EU oder EWR-Staat ansässigen Gesellschaft erhält.

Bedingung:

Die polnische Gesellschaft muss über mindestens 10 % (15 % bis 31. Dezember 2008) der Anteile an der Dividende auszahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen (Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

**Schweiz:**

Steuerbefreiungen für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft von einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft erhält.

Bedingung:

Die polnische Gesellschaft muss über mindestens 25 % der Anteile an der die Dividende zahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren verfügen. Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen (Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

**Andere Staaten (mit DBA)**

Anrechnung der bereits bezahlten Quellen- sowie anteiligen Körperschaftsteuer für polnische Gesellschaften, die über einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren mindestens 75 % der Anteile an der Dividende zahlenden Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat, mit dem Polen ein DBA abgeschlossen hat, halten.

**Andere Staaten (ohne DBA)**

Anrechnung der bereits bezahlten Quellensteuer für polnische Gesellschaften, die Anteile an der Dividende zahlenden Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat, mit dem Polen kein DBA abgeschlossen hat, halten.

---

## KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

<b>Steuersicherheit</b>	Keine andere Regelungen außer der Quellensteuer
<b>Kapitalgewinne</b>	Kapitalgewinne werden besteuert wie gewöhnliches Einkommen mit dem Standardkörperschaftssteuersatz von 19 %.
<b>Verluste</b>	Verluste können 5 Jahre lang in Form von Verlustvorträgen geltend gemacht werden, wobei der Abzug in einem Jahr 50 % des entstandenen Verlustes nicht übersteigen darf. Der Rücktrag von Verlusten ist nicht gestattet.
<b>Auslandssteuergutschrift</b>	Eine Auslandssteuer kann auf die polnische Steuerschuld für dieselben Gewinne gutgeschrieben werden, die Gutschrift ist allerdings begrenzt auf den polnischen Besteuerungsbetrag für das ausländische Einkommen.
<b>Steuerliche Anreize</b>	Für den Erwerb von technischem Know how getätigte Ausgaben können in manchen Fällen die Steuerbemessungsgrundlage mindern. Eine einmalige Abschreibung von bis zu EUR 50.000,00 für Klein- und Erststeuerzahler ist ebenfalls möglich.
<b>Erträge aus Investitionen</b>	Steuerpflichtig, besteuert mit einem Körperschaftssteuersatz von 19 %
<b>Mutter/Tochter-Richtlinie</b>	<b>Quellensteuerbefreiung für Gewinnausschüttungen unter den Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Jahre Haltefrist</li> <li>• Mindestbeteiligung: 10 %</li> </ul>
<b>Überkreuzbeteiligungen / EU-Zinsen</b>	<b>Kapitalgewinne aus Investitionen werden besteuert</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quellensteuerbefreiung bei Darlehenszinsen</li> </ul>
<b>Lizenzgebührenrichtlinie</b>	<b>Ab 1. Juli 2013 hat eine direkte Befreiung stattgefunden.</b> <b>Übergangsregelungen/vollständige Befreiung nach dem 1. Juli 2013 gültig für:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausschließlich Zins- und Lizenzgebührenzahlungen zwischen assoziierten Unternehmen (Mutter-Tochter-Verhältnis bzw. Schwester-Schwester-Unternehmen)</li> <li>• dabei muss der Zahlungsempfänger eine Beteiligung von mindestens 25 % innehaben</li> </ul>
<b>Goodwillabschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• möglich für einen Asset Deal, aber nur beim Kauf des gesamten Unternehmens bzw. eines trennbaren Teils der Geschäftstätigkeit</li> <li>• wenn ein Share Deal nicht möglich ist</li> </ul>
<b>Konzernbesteuerung – steuerliche Organschaft Unternehmensgruppe</b>	Seit dem 1. Januar 1996 möglich, wichtigste Vorbedingungen (kumulativ): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mutterunternehmen muss mindestens 95 % des Eigenkapitals der anderen Konzerngesellschaften besitzen</li> <li>• Konzerngesellschaften müssen ein Mindesteigenkapital von PLN 1 Mio. haben</li> <li>• der Konzern muss steuerpflichtige Einkünfte von mindestens 3 % des Bruttoeinkommens generieren</li> <li>• die Konzerngesellschaften dürfen nur als Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften in Polen ansässig sein</li> </ul>

**Daten und Fristen für die Steuererhebung**

- Jährliche Steuererklärung: Abgabe bis zum 31. März des Folgejahres, bei abweichendem Steuerjahr bis zum letzten Tag des dritten, auf das Ende des Steuerjahrs folgenden, Monats
- während des Steuerjahres sind monatliche Körperschaftssteuerzahlungen zu leisten. Die Zahlung haben bis zum 20. des darauf folgenden Monats zu erfolgen

**Sitz**

Eine Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (mit einigen vorübergehenden Ausnahmen) gilt als steueransässig in Polen, wenn sich ihr eingetragener Sitz oder ihre Leitung in Polen befindet.

**Besteuerte Einkünfte**

Die Gewinne eines Unternehmens unterliegen der Körperschaftssteuer. Dazu gehören Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie die meisten passiven Einkünfte und Kapitalgewinne. Normale Betriebsausgaben können (mit einigen Einschränkungen) bei der Berechnung der zu versteuernden Einkünfte abgezogen werden.



## ANDERE UNTERNEHMENSSTEUERN

**Gesellschaftssteuer** Die Gesellschaftssteuer beläuft sich auf 0,5 % des Nominalwertes des Aktienkapitals.

**Grundsteuer** Die Steuer hat generell der Eigentümer des Grundbesitzes (Land, Gebäude und Bauten) zu tragen, die Höhe wird von den Kommunen festgelegt.

Die Höhe der Grundsteuer hängt ab von der Art des Grundbesitzes und seiner Lage. Die Steuer ist jährlich zu entrichten. Die Steuersätze werden von den Kreisbehörden festgelegt und dürfen 2014 folgende Werte nicht überschreiten:

Art des Objekts / Steuersatz	
Zur Ausführung geschäftlicher Tätigkeiten vorgesehener Grund	PLN 0,88/m <sup>2</sup>
Wohngebäude	PLN 0,73/m <sup>2</sup>
Zur Ausführung geschäftlicher Tätigkeiten vorgesehenen Gebäude	PLN 22,82/m <sup>2</sup>
Bauten	2 Prozent des (als Abschreibungsbasis zu Grunde gelegten) Eigentumswertes

**Sozialabgaben** Arbeitsgeber und Arbeitnehmer sind zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet, die etwa 35 % des Arbeitnehmerlohns betragen (mit gewissen Beschränkungen).

**Stempelsteuer** Stempelsteuer wird beispielsweise beim Ausfüllen einer Vertretungsvollmacht erhoben und auch dann, wenn (zentrale oder örtliche) Behörden gebeten werden, Tätigkeiten vorzunehmen wie die Ausstellung von Bescheinigungen, Erteilung von Genehmigungen usw. Die geltenden Steuersätze bzw. Festbeträge sind im Stempelsteuergesetz spezifiziert.

**Übertragungssteuer** Die Steuer wird mit einem Satz von 1-2 % auf bestimmte Transaktionen (z.B. Verkäufe, Austausch von Rechten, Krediten) erhoben, die im Allgemeinen nicht der MwSt. unterliegen. In der Regel sind Mehrwertsteuerfreie Transaktionen auch von der Übertragungssteuer befreit (außer Immobilien und Aktien).

**Andere** Die Verbrauchssteuer wird auf den Umschlag ausgewählter Waren erhoben. Speditionsfirmen können wahlweise Tonnagesteuer auf bestimmte Einkommenstypen zahlen. Eine Sondersteuer wird auf den Silber- und Kupferabbau erhoben.

## VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG

**Transfer-Pricing** Die Steuerbehörden sind autorisiert, erforderliche Anpassungen vorzunehmen, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen nicht mit dem Fremdvergleichsgrundsatz übereinstimmen. Eine Verrechnungspreisdokumentation ist dann für die Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen anzufertigen, wenn diese eine bestimmte Wesentlichkeitsschwelle überschreiten.

**Offenlegungspflichten** Bestimmte Transaktionen müssen den Steuerbehörden oder/und der Polnischen Nationalbank gemeldet werden.

## PRIVATE EINKOMMENSSTEUER (PIT)

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gesetz vom 26. Juli 1991 über die Einkommensteuer	
<b>Registrierung</b>	Hat im zuständigen Finanzamt zu erfolgen, vor Fälligkeit der ersten Einkommenssteuer-Vorschusszahlung.	
<b>Für Steuerzwecke, falls keine PESEL-Nummer verfügbar ist.</b>		
<b>Besteuerungszeitraum</b>	Für natürliche Personen: Kalenderjahr	
<b>Steuersätze</b>	PLN 0,00 - 85.528,00:	<b>18 %</b> minus PLN <b>556,02 (Freibetrag)</b>
(sofern keine Pauschalbesteuerung vorgesehen ist)	ab PLN 85.528,00:	PLN <b>14.839,02</b> + <b>32 %</b> des Betrages über PLN 85.528,00
<b>steuerfreies Einkommen (Steuerfreibetrag)</b>	PLN 3.091,00	
<b>Steuerperiode</b>	für natürliche Personen: Kalenderjahr	
<b>Steuerpflicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unbegrenzte Steuerpflicht für weltweit erzielte Einkünfte (außer wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen die Steuerpflicht begrenzt);</li> <li>• natürliche Personen, die sich länger als 183 Tage im Jahr in Polen aufhalten und deren wirtschaftliches oder Lebenszentrum sich in Polen befindet - auf das in Polen erworbene Einkommen begrenzte Steuerpflicht;</li> <li>• natürliche Personen, die sich weder länger als 183 Tage im Jahr in Polen aufhalten noch ihr wirtschaftliches oder Lebenszentrum in Polen haben</li> </ul> <p><b>BITTE BESONDERS BEACHTEN:</b> Im Gegensatz zum deutschen Steuerrecht wird nicht zwischen Gewinn und überschüssigen Einkünften unterschieden.</p>	
<b>Einkommensstypen</b>	<b>8 verschiedene Einkommensarten:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Besondere Bereiche der Landwirtschaft</li> <li>2. Wirtschaftliche Aktivität</li> <li>3. Selbstständige (persönlich ausgeführte) Tätigkeit</li> <li>4. Nichtselbstständige Tätigkeit</li> <li>5. Kapitalinvestitionen und Eigentumsrechte</li> <li>6. Vermietung und Verpachtung</li> <li>7. Kapitalgewinne aus Übertragungen</li> <li>8. Andere Einkünfte</li> </ol>	
<b>Progressive Einkommenssteuersätze</b>	<b>18 %</b> und <b>32 %</b> für den PLN 85.528,00 (ca. EUR 21.000,00) übersteigenden Betrag (gültig z.B. für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit oder Einkommen aus abhängigen Dienstleistungen)	
<b>Einkommenssteuer-Pauschalsatz</b>	<b>20 %</b> (für Aufsichtsratsmitglieder ohne Wohnsitz in Polen, nach Erfüllung bestimmter Auflagen) <b>19 %</b> (z.B. für Zinsen, Kapitalgewinne)	

## PRIVATE EINKOMMENSSTEUER (PIT) FORTSETZUNG

<b>Verpflichtung zur monatlichen Steuerzahlung</b>	Einkommenssteuervorauszahlungen für den jeweiligen Monat sind bis zum 20. des darauf folgenden Monats zu leisten.
<b>Verpflichtung zur Abgabe der jährlichen Steuererklärung</b>	Die jährliche Einkommenssteuererklärung ist jeweils bis zum 30. April des Folgejahres einzureichen (mit einigen Ausnahmen).
<b>Zuständigkeit der Finanzämter</b>	Sowohl die steuerrechtliche Registrierung als auch die polnischen Einkommenssteuerzahlungen und die Einreichung der jährlichen Einkommenssteuererklärung sollte bei dem, für nicht in Polen ansässige Steuerpflichtige, zuständigen Finanzamt der Region, in der sich der Betreffende aufhält, erfolgen, oder aber beim III. Finanzamt in Warszawa-Śródmieście, falls die Tätigkeit in mehr als einer Region ausgeführt wird.
<b>Steuerrechtlicher Wohnsitz</b>	<p>Ausländische Staatsangehörige, die nach Polen kommen, werden zu Steuerinländern, wenn ihr (wirtschaftlicher oder privater) Lebensmittelpunkt sich nach Polen verlagert oder wenn sie mehr als 183 Tage des Steuerjahres in Polen verbringen.</p> <p>Ausländische Staatsangehörige, deren Wohnsitz in Polen liegt (und die daher als Steuerinländer gelten), sind in Polen unbeschränkt steuerpflichtig, d.h. sie haben ihr weltweit erzielt Einkommen in Polen zu versteuern, während Personen, deren Wohnsitz nicht in Polen liegt (und die daher als Steuerausländer gelten), in Polen beschränkt steuerpflichtig sind, d.h. ihre Steuerpflicht in Polen bezieht sich allein auf das in Polen erzielte Einkommen.</p> <p>Es ist anzumerken, dass zur Festlegung des Steuerstatus auch die Bestimmungen des jeweils relevanten Doppelbesteuerungsabkommens, das von Polen unterzeichnet wurde, zu berücksichtigen sind.</p>
<b>Rechtsgrundlage für die Aufnahme einer Beschäftigung in Polen</b>	<p><b>Arbeitsvertrag mit einer polnischen juristischen Person</b></p> <p>Unabhängig vom Steuerstatus des ausländischen Staatsangehörigen unterliegt ein Einkommen, das er Kraft eines mit einer polnischen juristischen Person abgeschlossenen Arbeitsvertrags erzielt, immer der polnischen Versteuerung gemäß den progressiven Steuersätzen von 18 % und 32 %. Der polnische Arbeitgeber ist verpflichtet, monatliche Steuervorauszahlungen auf das genannte Einkommen zu entrichten, die gemäß den progressiven Einkommenssteuersätzen berechnet werden. Ausländische Staatsangehörige sind verpflichtet, ihre jährliche Einkommenssteuer abschließend für das jeweilige Jahr zu berechnen und die jährliche Einkommenssteuererklärung (PIT) bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres einzureichen.</p>

## Rechtsgrundlage für die Aufnahme einer Beschäftigung in Polen

(Forts.)

### Ausländischer Arbeitsvertrag und Entsendung nach Polen

#### a) Steuerausländer

Ausländische Staatsangehörige sind selbst verantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften in Zusammenhang mit der polnischen Einkommenssteuererklärung, d.h. weder der ausländische Arbeitgeber noch die aufnehmende Niederlassung haben diesbezüglich irgendwelche Verpflichtungen. Bitte beachten Sie, dass das im Rahmen der polnischen Einkommenssteuererklärung zu besteuernde Einkommen alle in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit in Polen erhaltene Einkünfte umfasst, einschließlich der Entlohnung, Prämien aller Art sowie der Sachbezüge. Das heißt, die meisten durch den Arbeitgeber bzw. die aufnehmende Niederlassung zusätzlich zum oder anstatt des Lohns im Laufe des Jahres gewährten Lohnnebenleistungen sind als regelmäßiges Einkommen aus unselbstständiger Arbeit zu versteuern. Das durch Ausländer in Polen erworbene Einkommen unterliegt u.U. nicht vom ersten Tag des Aufenthalts in Polen der polnischen Einkommenssteuer, wenn die folgenden im geltenden Doppelbesteuerungsabkommen genannten Bedingungen gleichzeitig zutreffen:

- Gesamtaufenthalt in Polen beträgt weniger als 183 Tagen während der letzten 12 aufeinander folgenden Monate des Steuerjahrs (abhängig vom Doppelbesteuerungsabkommen), sowie
- Lohn wird ausgezahlt durch oder für einen nicht in Polen ansässigen Arbeitgeber (es ist jedoch zu betonen, dass das Arbeitgeberverhältnis genau zu überprüfen ist, um zu eruieren, ob diese Bedingung auch wirklich zutrifft),
- die Entlohnung wird nicht durch eine dauerhafte Niederlassung des Arbeitgebers in Polen bezahlt.

Wenn eine der obigen Bedingungen nicht zutrifft, unterliegt der Kraft des ausländischen Arbeitsvertrages ausgezahlte Lohn der progressiven Einkommensbesteuerung in Polen, ab dem ersten Tag des Aufenthalts in Polen. Die Einkommenssteuervorauszahlungen auf das, aus dem ausländischen Arbeitsvertrages resultierende, Einkommen sind monatlich zu leisten für die Monate, in denen das besagte Einkommen gezahlt wurde. Die Einkommenssteuervorauszahlungen für den jeweiligen Monat sind zu leisten bis zum 20. des Folgemonats mit einem Einkommenssteuersatz von 18 % (auch 32 % können angewandt werden). Ausländische Staatsangehörige sind verpflichtet, ihre jährliche Steuerschuld unter Anwendung progressiver Einkommenssteuersätze zu berechnen. Ausländische Staatsangehörige müssen auch ihre Jahressteuererklärung bis zum 30. April des Folgejahres einreichen. Nur Einkünfte aus in Polen geleisteter Arbeit werden für Zwecke der polnischen Einkommenssteuererhebung gemeldet.

#### b) Steuerinländer

Generell gelten für Ausländer, die in Polen den Status von Steuerinländern haben, dieselben Regelungen wie die in Punkt a) genannten Regelungen für Steuerausländer. Folglich sind die ausländischen Staatsangehörigen selbst verantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften in Zusammenhang mit der polnischen Einkommenssteuererklärung, d.h. weder der ausländische Arbeitgeber noch die aufnehmende Niederlassung haben diesbezüglich irgendwelche Verpflichtungen. Bitte beachten Sie, dass das im Rahmen der polnischen Einkommenssteuererklärung zu besteuernde Einkommen alle in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit in Polen erhaltene Einkünfte umfasst einschließlich der Entlohnung, Prämien aller Art sowie Sachbezüge.

## PRIVATE EINKOMMENSSTEUER (PIT) FORTSETZUNG

### Aufsichtsratsmitglieder

#### a) Steuerausländer

Durch ausländische Staatsangehörige, die in Polen Steuerausländer sind und die nach entsprechendem Gesellschafterbeschluss in den Aufsichtsrat einer polnischen juristischen Person berufen wurden, realisierte Einkünfte unterliegen einer 20 %-igen pauschalisierten Einkommenssteuer in Polen. Alle einkommenssteuerrechtlichen Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, werden durch die polnische juristische Personen erfüllt, in dessen Aufsichtsrat die betreffende Person sitzt.

#### b) Steuerinländer

Im Falle, dass ein ausländischer Staatsangehöriger, der Mitglied im Aufsichtsrat einer polnischen juristischen Person ist, den Status eines Steuerinländers in Polen erwirbt, unterliegt das, infolge der durch den Gesellschafterbeschluss begründeten Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, erhaltene Einkommen der in Polen geltenden progressiven Einkommensbesteuerung. In einem solchen Fall wäre die polnische juristische Person verpflichtet, monatliche Einkommenssteuervorauszahlungen auf das besagte Einkommen zu entrichten, die gemäß dem progressiven Einkommenssteuersatz von 18 % (auf Wunsch des Steuerpflichtigen können auch 32 % berechnet werden) zu berechnen wären, während bei der Steuerbegleichung am Jahresende die progressiven Steuersätze von bis zu 32 % zur Anwendung kommen. Ausländische Staatsangehörige sind ebenfalls verpflichtet, ihre Jahressteuererklärung bis zum 30. April des Folgejahres einzureichen.

### Werbungskosten:

(für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit)

Aus einem Arbeitsvertrag	Monatlich	PLN 111,25
	Jährlich	PLN 1.335,00
Aus mehreren Arbeitsverträgen	Jährlich maximal	PLN 2.002,05
Aus einem Arbeitsverhältnis für ausländische Arbeitgeber	Monatlich	PLN 139,06
	Jährlich	PLN 1.668,72
Aus mehr Arbeit für ausländische Arbeitgeber	Jährlich maximal	PLN 2.502,56

### Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit:

- Einkünfte von Personen wie Vorständen, Aufsichtsräten, Kommissionsmitgliedern und anderen Entscheidungsträgern juristischer Personen, unabhängig von der Art ihrer Ernennung
- Einkünfte aus Dienstleistungen im Rahmen der Führung und Leitung auf der Grundlage von Verträgen und Arbeitsverträgen

### **Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit**

Insbesondere Einkünfte aus Handel und Wirtschaft, wozu auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gehören. Dies sind z.B.:

- Fertigung, Bauwirtschaft, Tätigkeiten im Bereich Handel und Dienstleistungen
- Arbeit im Bereich des Bergbaus
- Tätigkeiten in Verbindung mit der Vermarktung von Eigentum und Rechten.

Zu dieser Art von Einkommen gehören auch Erlöse aus dem Verkauf betrieblicher Vermögenswerte, es sei denn es handelt sich um Eigentum zur wohnwirtschaftlichen Nutzung.

Wahlmöglichkeit für Einkommen aus wirtschaftlicher Tätigkeit:

Seit Januar 2004 können solche Einkünfte abweichend von der normalen Besteuerung mit einem linearen Steuersatz von 19 % versteuert werden (auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum 20. Januar eines Jahres).

Aber: Bei der Wahl dieser Möglichkeit sind keine Abzüge von der Steuerbemessungsgrundlage möglich und auch eine Zusammenveranlagung mit dem Ehepartner ist dann ausgeschlossen.



## UMSATZSTEUER (VAT)

<b>Rechtliche Grundlage</b>	Gesetz vom 11. März 2004 zur Besteuerung von Waren und Dienstleistungen
<b>Steuersätze</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsteuersatz 23 %</li> <li>• verminderter Steuersatz 8 %: (z.B. einige Lebensmittel, Pflanzen, gesundheitsbezogene Waren, Catering- und Hoteldienstleistungen, Transportdienstleistungen, öffentlicher Wohnungsbau)</li> <li>• verminderter Steuersatz 5 %: (insbesondere Nahrungsmittel, Fachbücher und Fachzeitschriften)</li> <li>• verminderter Steuersatz 0 %: (Warenausfuhr, innergemeinschaftliche Warenlieferungen)</li> </ul>
<b>Allgemeines</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mehrwertsteuer auf Waren und Dienstleistungen ist eine breit angelegte Steuer, die auf in Polen angebotene Waren und Dienstleistungen erhoben wird.</li> <li>• Die polnischen Vorschriften basieren auf EU-Richtlinien.</li> </ul>
<b>Registrierung</b>	Jede polnische juristische Person muss sich für die MwSt. registrieren lassen, sobald der jährliche Umsatz an mehrwertsteuerpflichtigen Transaktionen den Betrag von PLN 150.000,00 übersteigt. Ausländische Unternehmer müssen sich in Polen mehrwertsteuerrechtlich registrieren lassen, bevor sie irgendeine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit in Polen aufnehmen (mit eingeschränkten und explizit definierten Ausnahmen). Falls eine juristische Person, die zur mehrwertsteuerrechtlichen Registrierung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann er nach polnischen Steuerstrafrecht mit einer Geldstrafe für ein Steuerdelikt belegt werden, deren Höhe individuell festgelegt wird (ein Vielfaches des Mindestmonatslohns).
<b>Einhaltung von Vorschriften</b>	<p><b>(a) Ausstellung von Rechnungen</b></p> <p>Transaktionen zwischen Umsatzsteuerzahlern sind durch Rechnungen zu dokumentieren. Die polnischen Mehrwertsteuergesetze regeln genau, was eine Rechnung beinhalten muss. Generell muss eine Rechnung mindestens die folgenden obligatorischen Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor- und Zuname oder Geschäftsbezeichnung des Verkäufers und seine Anschrift</li> <li>• Vor- und Zuname oder Geschäftsbezeichnung des Käufers und seine Anschrift*</li> <li>• polnische Ust.-ID des Käufers und des Verkäufers</li> <li>• die fortlaufende Rechnungsnummer zur Identifizierung der Rechnung</li> <li>• Ausstellungsdatum</li> <li>• Lieferdatum – sofern ein solches festgelegt wird und vom Ausstellungsdatum der Rechnung abweicht (bei kontinuierlichen Lieferungen kann der Steuerzahler Monat und Jahr der Lieferung angeben)</li> <li>• Bezeichnung (Art) der Waren oder Dienstleistungen</li> <li>• Maßeinheit und Menge der verkauften Waren oder Umfang der erbrachten Dienstleistungen*</li> <li>• Preiseinheit der Waren bzw. Dienstleistungen ohne MwSt. (Nettostückpreis)*</li> <li>• Höhe eventueller Rabatte einschließlich derer für vorzeitige Zahlung, sofern diese nicht im Nettostückpreis enthalten waren.</li> </ul>

**Einhaltung von Vorschriften** (Forts.)

Bitte beachten Sie, dass seit Anfang 2013 sogenannte vereinfachte Rechnungen im Rahmen der polnischen Mehrwertsteuervorschriften eingeführt wurden. Solche Rechnungen können angewendet werden, wenn der Gesamtbetrag auf der Rechnung PLN 40.000,00 oder EUR 100,00 (wenn die Rechnung in EUR ausgestellt ist) nicht übersteigt.

Vereinfachte Rechnungen müssen keine Rechnungselemente enthalten, die auf Seite 26 mit „\*“ markiert sind, vorausgesetzt, dass die Rechnung Informationen beinhaltet, die es ermöglichen, den Mehrwertsteuerbetrag in Bezug auf die verschiedenen Mehrwertsteuersätze zu berechnen.

**(b) EU-Umsatzsteuerpaket**

Im Januar 2010 wurden die polnischen Umsatzsteuergesetze überarbeitet und an das in der EU-Gesetzgebung eingeführte Umsatzsteuerpaket angeglichen. Im Allgemeinen spiegeln die polnischen Regelungen die Umsatzsteuerrichtlinie in dieser Hinsicht wieder und so unterliegen Dienstleistungen der Umsatzsteuer in dem Land, in dem der Leistungsempfänger angesiedelt ist (mit gewissen Ausnahmen, insbesondere was Dienstleistungen in Zusammenhang mit unbeweglichem Vermögen angeht).

**(c) Einreichung**

Registrierte Umsatzsteuerpflichtige müssen der zuständigen Finanzbehörde monatliche oder vierteljährliche Erklärungen einreichen sowie über umsatzsteuerpflichtige Verkäufe und Käufe Buch führen. Außerdem sind registrierte Umsatzsteuerzahler aus der EU, die innergemeinschaftliche Wareneinkäufe nach Polen sowie innergemeinschaftliche Waren- und Dienstleistungslieferungen aus Polen durchführen, zur Einreichung monatlicher (oder bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vierteljährlicher) EG-Aufstellungen verpflichtet.

**(d) Zahlungen/Erstattungen**

Die an die Finanzbehörden zu zahlende Steuer wird berechnet als die Mehrwertsteuerschuld abzüglich der als Vorsteuer auf Kaufrechnungen entrichteten Mehrwertsteuer. In der Regel muss eine positive Differenz zwischen der Mehrwertsteuerschuld und der als Vorsteuer entrichteten Mehrwertsteuer innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Mehrwertsteuerschuld entstanden ist, beglichen werden (bei kleinen Steuerzahlern ist die Mehrwertsteuer innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Mehrwertsteuerschuld entstanden ist, zu entrichten). Falls der Betrag der als Vorsteuer entrichteten Mehrwertsteuer die Mehrwertsteuerschuld übersteigt, ist gewöhnlich eine Mehrwertsteuererstattung möglich.

**(e) Strafen**

Im Allgemeinen können die Steuerbehörden, wenn die für polnische Umsatzsteuerpflichtige verbindlichen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemäß den Vorschriften des polnischen Steuerstrafrechts Strafen verhängen. Außerdem müssen Steuerzahler bei Entstehung einer Mehrwertsteuerschuld zusätzlich zur ausstehenden Mehrwertsteuer noch anfallende Strafzinsen bezahlen.

## UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

### Anwendung auf Steuerausländer

Juristische Personen, die nicht den Status von Steuerinländern besitzen (d.h. im Ausland ansässig sind) und gemäß dem polnischen Umsatzsteuerrecht steuerpflichtige Transaktionen in Polen durchführen (z.B. innergemeinschaftliche Wareneinkäufe auf polnischem Territorium) sind verpflichtet, sich in Polen für Umsatzsteuerzwecke anzumelden und sich infolgedessen an die Vorschriften zu halten, die das polnische Umsatzsteuerrecht allen registrierten Umsatzsteuerpflichtigen auferlegt.

Es ist hier anzumerken, dass am 1. April 2011 die obligatorische Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Zahlung der Steuerschuld durch den Käufer) in Bezug auf Waren- und Dienstleistungslieferungen durch ausländische Steuerpflichtige eingeführt wurde, die keine feste Niederlassung für Umsatzsteuerzwecke haben. Bitte beachten Sie, dass seit dem 1. April 2013 die obligatorische Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (mit gewissen Ausnahmen) nicht mehr für Warenlieferungen gilt, wenn der ausländische Steuerpflichtige ohne Sitz in Polen als Lieferant umsatzsteuerrechtlich in Polen gemeldet ist. In solchen Fällen ist der ausländische Lieferant (und nicht der Käufer) verpflichtet, für diese Lieferungen Mehrwertsteuer in Polen zu erheben.

### Steuerpflichtige Lieferungen

MwSt. wird erhoben bei der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen in Polen, dem Import nach Polen, dem Warenexport, innergemeinschaftlichen Wareneinkäufen sowie innergemeinschaftlichen Warenlieferungen, sofern die Transaktion nicht steuerbefreit ist.

### Lieferungen

Die Steuer wird vergütet bei Warenlieferung, was u.a. auch den kostenlosen Transfer eines Teils der Firmenware betrifft, das Recht auf Vorsteuerabzug bei Staatserwerb

### Unentgeltliche Überlassung

Eine kostenlose Überlassung von Geschenken geringen Wertes und Warenmustern unterliegt nicht der Besteuerung, sofern dies geschäftlich bedingt ist. Die Übergabe von gedrucktem Werbe- und Informationsmaterial ist mittlerweile generell nicht mehr steuerbefreit. Der Begriff des Warenmusters wurde neu definiert.

### Ort der Warenlieferung

- der Ort, an dem die Waren – durch den Lieferanten, den Käufer oder eine dritte Partei versandt oder befördert – sich befinden und wo sie den Käufern zum Kauf angeboten werden
- wenn die Waren nicht versandt oder befördert werden, der Ort, an dem sich die Waren bei der Lieferung befinden.

### Dienstleistungen

Die Bezahlung der Ausführung unterliegt der Besteuerung, als solche gilt u.a. eine unentgeltliche Dienstleistung zu Zwecken, die nicht mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen in Verbindung stehen.

*Sollten Sie Fragen zu bestimmten Steuerthemen haben, so können Sie sich gerne jederzeit mit uns in Verbindung setzen.*



## UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

---

### Ort der Leistung

#### Regel:

- Ort der Leistungserbringung zugunsten eines Steuerzahlers (Unternehmers) ist sein eingetragener Firmensitz (bzw. fester Geschäftsführungsort oder ständige Niederlassung)
- Ort der Leistungserbringung zugunsten einer Person, die kein Unternehmer ist (Konsument), ist das Land des Sitzes (bzw. festen Geschäftsführungsortes oder der ständigen Niederlassung) des Leistungserbringers

#### Ausnahmen:

- Vermittlungsgeschäfte für Endverbraucher – Ort der Haupttätigkeit bei Immobilienbezogenen Dienstleistungen – Objektstandort
  - Transportdienstleistungen:
    - » Personentransport – der Transportort, unter Berücksichtigung der zurückgelegten Strecken
    - » Warentransport für Konsumenten – Transportort, unter Berücksichtigung der zurückgelegten Strecken
    - » Warentransport für Konsumenten, wenn der Beginn und das Ende der Bewegung auf dem Territorium zweier unterschiedlicher Mitgliedsstaaten liegen – der Ort, an dem der Transport beginnt
  - Unterstützende Dienste für Transportdienstleistungen – Ort der Ausführung der Tätigkeit
- 



**Erfüllungsort**

- Dienstleistungen im Bereich von Kunst, Kultur und Sport, Wissenschaft, Bildung sowie Unterhaltung:
    - » zugunsten von Vertragsunternehmen – die Anwendung ist hier die Grundregel (Standort des Sitzes des Vertragsunternehmens)
    - » zugunsten von Verbrauchern – der Ausführungsort der Tätigkeit
    - » Einlass zu einer Veranstaltung (Unternehmen und Konsumenten) – Veranstaltungsort
  - Restaurants und Cateringdienste – Ausführungsort der Tätigkeit
  - Kurzmiete von Transportmitteln – Ort, an dem das Transportmittel dem Kunden zur Verfügung gestellt wird
  - Elektronische Dienstleistungen:
    - » zugunsten von Vertragsunternehmen – die Anwendung ist hier die Grundregel (Standort des Sitzes des Vertragsunternehmens)
    - » zugunsten von Endverbrauchern
  - Standort/Sitz außerhalb der EU oder Standort/Sitz in der EU, wobei die Dienstleistungen von einem Drittland durch einem gebietsansässigen Dienstleister erbracht werden – Ort des Sitzes/Wohnsitzes des Dienstleistungsempfängers
  - Standort/Sitz in der EU, wobei die Dienstleistungen von einem EU-Mitgliedsstaat aus durch einem gebietsansässigen Dienstleister erbracht werden – Ort des Sitzes (oder fester Ort der Unternehmensleitung bzw. fester Wohnsitz) des Leistungserbringers
  - für immaterielle Dienstleistungen (z.B. Verkauf von Rechten, Werbung, juristische, Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Personalbeschaffung) gilt im Prinzip dieselbe Regel, Ausnahme gilt nur bei Konsumenten, wenn sich das Büro/der Wohnsitz in einem Drittland befindet – Ort des Sitzes/Wohnorts des Dienstleistungsempfängers
  - Telekommunikations-, Radio- und Fernsehübertragungsdienstleistungen – Ausnahmen, falls die Dienstleistungen nicht zugunsten von Endkonsumenten erbracht werden, Änderungen je nach Wohnort/Sitz des Anbieters und des Dienstleistungsempfängers
  - Dienstleistungen in der Tourismusbranche – Ort des Sitzes (bzw. fester Ort der Unternehmensleitung oder Wohnsitz) des Leistungserbringers
-

## UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

### Reverse Charge (Umkehr der Steuer- schuldnerschaft)

Voraussetzung ist, dass der die Dienstleistung erbringende Unternehmer Ausländer ist (in Polen weder einen Wohnsitz noch einen festen Ort der Unternehmensleitung hat) und der Empfänger polnischer Mehrwertsteuerzahler ist.

Rechnungen ohne MwSt., Information bzgl. der Übertragung der Steuerschuld, Steuernummern der Unternehmer (sowohl Dienstleistungsgeber als auch -empfänger).

Seit dem 1. Januar 2013 ist der ausländische Händler verpflichtet, die Steuerzahlung zu übernehmen:

- falls er immobilienbezogene Dienstleistungen anbietet und mehrwertsteuerrechtlich in Polen gemeldet ist; bei anderen Dienstleistungen muss die Kontrolle der polnischen Empfänger gewährleistet sein
- beim Warenhandel ist der ausländische Lieferant zur Zahlung der Steuer verpflichtet, wenn er/sie in Polen mehrwertsteuerrechtlich gemeldet ist.

### Clearing von Lieferungen, für die der Käufer die steuerrechtliche Verantwortung trägt (Umkehr der Steuer-schuldnerschaft)

Vor dem 01.04.2013 fand die Umkehr der Steuerschuldnerschaft Anwendung beim Erwerb von Waren durch ausländische Steuerpflichtige, die in Polen weder Sitz noch einen festen Ort der Unternehmensleitung besaßen. Seit diesem Termin gilt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht mehr, wenn der ausländische Lieferant mehrwertsteuerrechtlich in Polen gemeldet ist. In diesem Fall wird die Verkaufssteuer nach den allgemeinen Vorschriften erhoben.

### Immobilien

Der Käufer zahlt die Mehrwertsteuer.

### Pacht

In allen Fällen mehrwertsteuerpflichtig.

### Verkauf

Unterliegt entweder der Mehrwertsteuer oder der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen. Letztere ist zu zahlen, wenn eine Befreiung von der Mehrwertsteuer vorliegt oder keine Seite Mehrwertsteuerzahler ist.

### Steuerbefreiung

Es ist zwischen einem Steuersatz von 0 % und einer Steuerbefreiung zu differenzieren.

### Steuersatz von 0 %

- Unter anderem
- innergemeinschaftliche Warenlieferungen
  - Warenausfuhr
  - Sonderkosten, die direkt mit Dienstleistungen zusammenhängen, die mit der Ausfuhr von Rohstoffen verbunden sind
  - internationale Transportdienstleistungen
  - Dienstleistungen im Umfeld der Weiterverarbeitung und Veredelung von Produkten

### Mehrwertsteuerbefreiung (u.a.)

- Lieferung von Gebrauchsgütern (ohne Abzug)
- Finanzdienstleistungen (Bereitstellung von Darlehen, Verwaltung von Bankkonten, Geldwechsel) ausgenommen Leasing, Factoring und Beratung
- Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen
- gewisse medizinische Dienstleistungen
- gewisse Bildungsdienstleistungen
- Dienstleistungen im Bereich der Sozialfürsorge
- Dienstleistungen im Bereich der Sozialversicherungen
- gewisse Dienstleistungen im Bereich von Kultur und Sport

## Vorsteuerabzug

Kein Abzug bei Treibstoffen für PKWs und bei Beherbergungs- sowie Cateringdienstleistungen.

### **Abzugsfähiger Mehrwertsteuerbetrag hängt von der Nutzung des Fahrzeugs ab**

Die Vorschriften bzgl. der Abzugsfähigkeit bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgewicht von bis zu 3,5 t ändern sich ab 1. April 2014. Der abzugsfähige Betrag hängt dann davon ab, wofür der Steuerpflichtige das Fahrzeug einsetzt. Wenn das Fahrzeug verschiedenen Zwecken dient, d.h. gleichzeitig geschäftlich und privat genutzt wird, ist die Abzugsfähigkeit eingeschränkt. Steuerpflichtige, die ihr Auto ausschließlich für ihre eigene wirtschaftliche Tätigkeit benutzen, können hingegen den vollen Mehrwertsteuerbetrag absetzen.

### **Begrenzte Abzugsfähigkeit – nicht nur die MwSt. beim Kauf**

Wenn ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Höchstgewicht von bis zu 3,5 t sowohl geschäftlich als auch privat genutzt wird, ist der Steuerpflichtige berechtigt, 50 % der Mehrwertsteuer abzuziehen. Dies betrifft nicht nur die Mehrwertsteuer beim Kauf, bei innergemeinschaftlichem Erwerb oder beim Import von Fahrzeugen (wie früher), sondern auch die Mehrwertsteuer bei Reparaturen, Betrieb und Kauf von Einzelteilen. Die 50 %-Grenze kann durch keinen Betrag gedeckelt werden. Folglich kann der Steuerpflichtige 50 % der Mehrwertsteuer abziehen, egal, welcher Mehrwertsteuerbetrag auf der Rechnung vermerkt ist. Die 50 %-Grenze gilt auch für Fahrzeuge, die unter einem Leasing-, Miet- oder einem ähnlichen Vertrag genutzt werden.

### **Unbeschränkte Abzugsfähigkeit – Dokumentationspflicht**

**Der Steuerpflichtige kann 100 % der Mehrwertsteuer abziehen, wenn das Fahrzeug ausschließlich für die geschäftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen eingesetzt wird. Darüber hinaus sind folgende Bedingungen zu erfüllen:**

- Der Steuerpflichtige muss die Regelung bzgl. der Nutzung des Fahrzeugs festlegen, indem er bestimmt, dass dieses ausschließlich für geschäftliche Zwecke des Steuerpflichtigen eingesetzt werden darf.
- Ein Fahrzeugfahrtenbuch ist in den Fahrzeugen zu führen, die ausschließlich für geschäftliche Zwecke des Steuerpflichtigen eingesetzt werden.

Das Fahrzeugfahrtenbuch muss unbedingt das Folgende enthalten:

Das Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs, Beginn und Ende der Eintragungen ins Fahrtenbuch, Kilometerstand und Anzahl der gefahrenen Kilometer. Es ist von dem Tage an zu führen, ab dem das Fahrzeug durch den Steuerpflichtigen ausschließlich für geschäftliche Zwecke des Steuerpflichtigen eingesetzt wird.

Wenn der Steuerpflichtige der Verpflichtung zur Dokumentation der o.g. Fakten nicht nachkommt, wird das Fahrzeug erst ab dem Zeitpunkt als ein allein für geschäftliche Zwecke genutztes Fahrzeug behandelt, ab dem die Dokumentation korrekt aufgenommen wird.

## UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

### Vorsteuerabzug

(Forts.)

### Informationsfristen

Steuerpflichtige, die Fahrzeuge allein zu geschäftlichen Zwecken nutzen, wozu ein Fahrtenbuch zu führen ist, sind verpflichtet, den Leiter der zuständigen Steuerbehörde über die allein zu geschäftlichen Zwecken genutzten Fahrzeuge in Kenntnis zu setzen (Formular VAT-26). Bei der Einreichung des VAT-26-Formulars sind die verbindlichen Fristen einzuhalten.

### Haftung bei Verletzung der Informationspflicht

Ein Steuerpflichtiger, der das VAT-26-Formular zu spät einreicht oder falsche Angaben macht und gleichzeitig 100 % der Mehrwertsteuer abzieht, macht sich straf- und steuerrechtlich verantwortlich (Strafhöhe bis 720 sog. Tagessätze, wobei die Tagessätze von PLN 56,00 bis zu PLN 22.400,00 reichen können).

### Treibstoff – nicht abzugsfähig bis 30. Juni 2015

Die beim Kauf von Treibstoff für PKWs ist die gezahlte Mehrwertsteuer bis zum 30. Juni 2015 nicht abzugsfähig. Diese Einschränkung gilt nicht für allein zu geschäftlichen Zwecken genutzte Fahrzeuge.

### Autoleasing – Verträge vor dem 1. April 2014

Die 50 %-Abzugsgrenze gilt nicht für Leasingraten, Mietzahlungen usw. für Fahrzeuge, die unter Leasing-, Miet- oder ähnlichen Verträgen genutzt werden, die vor dem 1. April 2014 abgeschlossen wurden. Hier gilt noch, dass bis zum 31. März 2014 der gesamte in Rechnung gestellte Mehrwertsteuerbetrag abzugsfähig ist.

- Standardzeitraum – 60 Tage ab dem Tag der Einreichung der Steuererklärung, Verkürzung auf 25 Tage möglich (wenn alle in der Steuererklärung angegebenen Rechnungen bei Einreichung der Steuererklärung beglichen sind)
- 180 Tage – wenn im jeweiligen Abrechnungszeitraum keine steuerpflichtigen Transaktionen durchgeführt wurden

### Ausländische Unternehmen

Unternehmen, die weder ihren Sitz noch einen festen Ort der Unternehmensleitung in Polen haben.

### Registrierung ausländischer Unternehmen

Registrierung nicht notwendig.

### Erstattung von Vorsteuerabzügen bei ausländischen Unternehmen

Entgegennahme möglich bei:

- Antrag in polnischer Sprache für Unternehmer aus der EU – in elektronischer Form
- Zuständiges Finanzamt: II Warszawa-Śródmieście
- Der Antrag kann einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten umfassen und darf den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.
- Einzureichen bis zum 30. September des Folgejahres
- das Finanzamt erteilt innerhalb von vier Monaten nach Einreichung des Antrags den Bescheid über die Höhe des anerkannten Steuerbetrags
- Erstattung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Festsetzung des Betrags

**Inneregemeinschaftlicher Transport**

- Inneregemeinschaftlicher Erwerb
- Inneregemeinschaftliche Lieferungen

**Inneregemeinschaftliche Lieferungen (für registrierte Unternehmer)**

Vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt, findet in Polen ein Steuersatz von 0 % Anwendung:

- die Lieferung ging an einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mehrwertsteuerrechtlich registrierten Unternehmer, und
- die Waren haben Polen verlassen und der Lieferant ist im Besitz ausreichender Nachweise, und
- der Lieferant hat die korrekte Steueridentifikationsnummer auf der Rechnung vermerkt

**An Endverbraucher**

Die Besteuerung von Warenlieferungen an Konsumenten (private Einzelpersonen) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geschieht in Polen.

**Ausnahmen:**

- Transportmittel, unter anderem Personenkraftwagen, werden stets in dem Land besteuert, in das der Kunde das neue Transportmittel bringt
- Versandhandel (die Ware wird im Namen des Lieferanten zugunsten des Endverbraucher ausgehändigt, vorausgesetzt, der Wert der verkauften Waren übersteigt auf Seiten des Lieferanten ein gewisses Preislimit)

**Meldepflicht**

- Zusammenfassende Berichte sind im Allgemeinen monatlich abzugeben
- Zu erfassen sind:
  - » Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen
  - » Inneregemeinschaftlicher Erwerb
  - » Lieferungen im Rahmen des sogenannten inneregemeinschaftlichen Lieferdreiecks
  - » Dienstleistungen für ausländische Unternehmen (aus EU-Mitgliedsstaaten), bei denen die Steuerpflicht auf den Empfänger übergeht

*Die Änderungen ab dem 1.1.2014  
finden Sie auf den Seiten 50 ff.*

## ABGABEN AUF VERTRÄGE GEMÄSS STEMPELSTEUER (PCC)

<b>Erwerb von Grundeigentum:</b>	2,00 %
<b>Gesellschaftsvertrag:</b>	0,50 %
<b>Kredite:</b>	2,00 %
<b>Eigentümer-/Gesellschafterdarlehen:</b>	0,50 %

## STEUERPRÜFUNG UND RECHTSWEG IN POLEN

<b>Kontrollmaßnahmen</b>	Die formale Richtigkeit der Steuererklärung steht im Mittelpunkt der Überprüfung. Ein getrennter Steuerbescheid wird nicht erstellt.
<b>Steuerbehördliche Überprüfung</b>	Bestimmung der Steuerschuld dem Grunde und der Höhe nach. Die Steuerbehörde erstellt im Anschluss daran ein Protokoll, welches als Beweismittel in einem Steuerprozess dienen kann.
<b>Überprüfungsmethode</b>	Es wird bestimmt, ob die Steuern fristgerecht bezahlt wurden.  Wenn Verzugszinsen anfallen, nimmt die Steuerbehörde eine Steuerfestsetzung in der Höhe vor, in der die fällige Steuer und die fälligen Verzugszinsen festgesetzt wurden.
<b>Durch die Finanzinspektion durchgeführte Steuerprüfung</b>	Es wird überprüft, ob der Steuerzahler seine Steuerschuld dem Grunde und der Höhe nach ordnungsgemäß erklärt hat. Sollte eine Steuerschuld festgestellt werden, so wird ein getrennter Steuerbescheid erlassen.  Steuerzahler können sich in Polen bei Steuernangelegenheiten auf die folgenden Rechte berufen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufung gegen eine Entscheidung</li> <li>• Klage beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht</li> <li>• Aufhebungsklage beim Obersten Verwaltungsgericht</li> <li>• Klage beim Europäischen Gerichtshof</li> </ul>

## ALLGEMEINES STEUERGESETZBUCH

<b>Regelung</b>	Ja, bezüglich der steuerlichen Gegebenheiten eines möglichen Steuerzahlers
<b>Verzugsfolgen bei Missachtung von Fristen und Terminen</b>	Verzugsstrafen: z.Zt. 13 % p.a. (9,75 % p.a. – Strafminderung im Falle der Einreichung einer wirksamen Korrektur der Steuererklärung, bevor die Steuerbehörde aktiv wird)  Strafe für verspätete Zahlung: nur bei MwSt. – bis zu 30 % der Steuerschuld
<b>Steuerstrafrecht</b>	Wirtschaftsstrafrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strafe für fahrlässige Steuerhinterziehung: Strafanzeige</li> <li>• Strafe für vorsätzliche Steuerhinterziehung: Geldstrafe oder Freiheitsentzug</li> <li>• prinzipiell Verwaltungsverfahren</li> </ul>



## ZINSEN

**Steuerliche**

13 % p.a. (9,75 % p.a. – herabgesetzter Satz im Fall der Abgabe einer wirksamer Korrektur einer Steuererklärung vor der Aktivität des Steueramts)

**Gesetzliche**

13 % p.a.

## DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

### Doppelbesteuerungsabkommen:

Polen hat Doppelbesteuerungsabkommen mit 81 Ländern abgeschlossen. Sie richten sich nach dem Musterabkommen der OECD.

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Verkäufers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem die Immobilie liegt.



Die in den Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Steuersätze können nur dann angewandt werden, wenn der Steuerpflichtige eine vom Finanzamt des betreffenden Landes erteilte Wohnsitzbescheinigung d.h. Ansässigkeitsbescheinigung besitzt.

LAND	INKRAFTTRETEN	IMMOBILIENKLAUSEL	DIVIDENDEN IN %:(*)	ZINSEN IN %:	LIZENZEN IN %:
ALBANEN	27.06.94	nein	5/10	10	5
ARMENIEN	27.02.05	ja	10	5	10
ASERBAIDSCHAN	20.01.05	ja	10	10	10
AUSTRALIEN	04.03.92	ja	15	10	10
BELGIEN	29.04.04	ja	5/15	0/5	0/5
BULGARIEN	10.05.95	nein	10	0/10	5
CHINA	07.01.89	nein	10	0/10	7/10
DÄNEMARK	31.12.02	ja	0/5/15	0/5	5
DEUTSCHLAND	19.12.04	ja	5/15	0/5	5
ESTLAND	09.12.94	nein	5/15	0/10	10
FINNLAND	30.03.79	nein	0/5/15	0	0/10
FRANKREICH	12.09.76	ja	5/15	0	0/10
GRIECHENLAND	28.09.91	nein	19	10	10
GROSSBRITANNIEN	27.12.06	ja	0/10	0/5	5
INDIEN	26.10.89	ja	15	0/15	20
INDONESIEN	25.08.93	nein	10/15	0/10	15
IRLAND	22.12.95	ja	0/15	0/10	0/10
ISLAND	Protokoll-08.12.12	ja	5/15	0/10	10
ISRAEL	30.12.91	ja	5/10	5	5/10
ITALIEN	26.09.89	nein	10	0/10	10
JAPAN	23.12.82	nein	10	0/10	0/10
KANADA	08.12.12	ja	0/5/15	10	5/10
KASACHSTAN	13.05.95	ja	10/15	0/10	10
KOREA	21.02.92	nein	5/10	0/10	10
KROATIEN	11.02.96	ja	5/15	0/10	10
KUWAIT	25.04.00	nein	0/5	0/5	15
LETTLAND	30.11.94	ja	5/15	0/10	10
LITAUEN	19.07.94	ja	5/15	0/10	10
LUXEMBURG	Potokoll – 11.12.12	ja	0/15	0/5	5
MALAYSIA	05.12.78	nein	0	0/15	0/15

(\*) Freistellung von der Quellensteuer gemäß der Richtlinie betr. Beherrschende und beherrschte Gesellschaften (Parent-Subsidiary-Directive)

## FORTSETZUNG

LAND	INKRAFTTRETEN	IMMOBILIENKLAUSEL	DIVIDENDEN IN %(*)	ZINSEN IN %:	LIZENZEN IN %:
MALTA	24.11.94	ja	5/15	0/10	10
NIEDERLANDE	18.03.03	nein	5/15	0/5	5
NORWEGEN	29.01.13	ja	0/15	5	5
ÖSTERREICH	01.04.05	ja	5/15	0/5	5
PHILIPPINEN	07.04.97	ja	10/15	0/10	15
PORTUGAL	04.02.98	nein	10/15	0/10	10
RUMÄNIEN	15.09.95	nein	5/15	0/10	10
RUSSLAND	22.02.93	nein	10	0/10	10
SAUDI ARABIEN	01.06.12	ja	5	0/5	10
SCHWEDEN	15.10.05	ja	5/15	0	5
SCHWEIZ	25.09.92	nein	5/15	10	0/10
SINGAPUR	Wahrscheinlich in 2013	ja	0/5/10	0/5	2/5
SLOWAKEI	21.12.95	nein	5/10	0/10	5
SLOWENIEN	10.03.98	nein	5/15	0/10	10
SPANIEN	06.05.82	ja	5/15	0	0/10
SÜDAFRIKA	05.12.95	nein	5/15	0/10	10
THAILAND	13.05.83	nein	20	0/10	5/15
TSCHECHIEN	13.06.12	nein	5	0/5	10
TUNESIEN	15.11.93	nein	5/10	12	12
TÜRKEI	01.10.96	nein	10/15	0/10	10
UKRAINE	11.03.94	ja	5/15	0/10	10
UNGARN	10.09.95	nein	10	0/10	10
USA	23.07.96	ja	5/15	0	10
VAE	21.04.94	nein	0/5	0/5	5
WEISSRUSSLAND	30.07.93	nein	10/15	0/10	0
ZYPERN	Protokoll -09.11.12	nein	0/5	0/5	5

(\*) Freistellung von der Quellensteuer gemäß der Richtlinie betr. Beherrschende und beherrschte Gesellschaften (Parent-Subsidiary-Directive)

## SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

### Regelung

Polnische Arbeitgeber müssen Sozialversicherungs- und Pflichtversicherungsbeiträge an die nationale Sozialversicherung (Zakład Ubezpieczeń Społecznych) sowie den Nationalen Gesundheitsfonds zahlen. Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass der volle Betrag der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) einbehalten und überwiesen wird. Für das Jahr 2014 gelten folgende Sätze für die Sozialversicherungsbeiträge:

Kasse	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Rentenkasse	9,76 %	9,76 %
Invaliditätsversicherung	6,50 %	1,50 %
Krankengeldversicherung	Keine Beiträge	2,45 %
Unfallversicherung	Zwischen 0,67 % und 3,33 %	Keine Beiträge
Krankenversicherung	Keine Beiträge	9,00 %

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen Beiträge in die Renten- und in die Invaliditätsversicherung ein. Der Arbeitnehmerbeitrag von 9,76 % fließt in den Offenen Rentenfonds.

Arbeitnehmerbeiträge werden auf der Grundlage des Bruttoeinkommens berechnet. Die obere Einkommensgrenze für die Berechnung der Renten- und Invaliditätsversicherungsbeiträge liegt 2014 bei PLN 112.380,00. Für die Krankenversicherung gibt es keine obere Einkommensgrenze.

Außerdem sind 9 % der Bruttozahlungen (abzüglich der Beiträge für Renten- und Invaliditätsversicherung) für Krankenversicherungspflichtbeiträge (für die Erstattung medizinischer Ausgaben) durch den Arbeitnehmer zu tragen.

Die 2,45 % Krankengeldversicherung werden in den Arbeitsfonds eingezahlt.

### Sozialfürsorge in Polen

Das Sozialversicherungssystem in Polen ist für alle verbindlich und hat obligatorischen Charakter. Das Sozialfürsorgesystem bezieht – hinsichtlich ausgewählter Risiken – u.a. Angestellte und Arbeiter, aber auch jeden, der in einem Auftragsverhältnis steht, und auch jeden, der geschäftlich tätig ist, mit ein.

#### ANMERKUNG:

Die Sozialfürsorge in Polen gilt für EU-Bürger im gleichen Maße wie für polnische Bürger.

## SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE *FORTSETZUNG*

---

### Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist eine Versicherung für die Arbeitsunfähigkeit aus Altersgründen. Prämien zahlende Personen sichern ihr Einkommen ab dem Zeitpunkt, an dem sie nach Erreichen des Rentenalters aus dem Berufsleben treten.

**Die Reform des Rentensystems trat am 1. Januar 1999 in Kraft. Mit ihr wurde ein Dreisäulenmodell eingeführt:**

- **Säule I** wird durch eine öffentlichen Institution verwaltet – die nationale Sozialversicherung
- **Säule II** wird durch private Institutionen verwaltet – offene Rentenfonds (OFE). Ein offener Rentenfonds ist eine juristische Person, deren Zweck es ist, Gelder aus Versicherungsprämien zu sammeln und am Geldmarkt zu investieren. Die Fonds sind für die Renten der Mitglieder der offenen Rentenfonds vorgesehen, wenn diese das Rentenalter erreichen.
- **Säule III** ist freiwillig und soll gegen zusätzliche Prämien Zusatzleistungen erbringen. Hierunter fallen die betriebliche Altersversorgung (PPE) sowie individuelle Rentenkonten (IKE).

**Vom 1. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2016 überträgt die Sozialversicherungsgesellschaft einen Teil der Rentenversicherungsprämie an den Versicherten gewählten offenen Rentenfonds, und zwar in Höhe von:**

- 2,3 % der Grundlage zur Festlegung des Betrags der für den Zeitraum ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 31. Dezember 2012 fälligen Rentenversicherungsprämie
- 2,8 % der Grundlage zur Festlegung des Betrags der für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 fälligen Rentenversicherungsprämie
- 3,1 % der Grundlage zur Festlegung des Betrags der für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 fälligen Rentenversicherungsprämie
- 3,3 % der Grundlage zur Festlegung des Betrags der für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 fälligen Rentenversicherungsprämie.

Das Versichertenkonto bei der Sozialversicherung umfasst ein Unterkonto, in dem festgehalten wird, wieviel genau an Prämien an Säule II gezahlt wurde von dem Prämienteil, der gegenwärtig nicht an die offenen Rentenfonds geleitet wurde, zusammen mit den erhaltenen Zinsen aus Zahlungsrückständen für diese Prämien. Die Aufteilung der Prämie zwischen dem der Sozialversicherung zur Verfügung stehenden Rentenfonds und einem offenen Rentenfonds ist vorgeschrieben für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1968 geboren sind. Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1969 geboren sind, konnten bis 31. Dezember 1999 einem offenen Rentenfonds beitreten. Vor dem 1. Januar 1949 geborene Personen konnten und können auch weiterhin keinem offenen Rentenfonds beitreten, ihre gesamte Prämie wird an den Sozialversicherungsfonds abgeführt.

---

**Rentenversicherung**  
(Forts.)

Die Rentenversicherungsprämie wird zu gleichen Teilen durch den Arbeitgeber und den Versicherten finanziert, wobei die an den offenen Rentenfonds gezahlte Prämie vollständig aus dem vom Versicherten bezahlten Teil finanziert wird. Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Zahlung der Prämien an den Sozialversicherungsträger.

Das Rentensystem basiert auf der engen Korrelation zwischen der Höhe der Auszahlung und der Höhe der tatsächlich gezahlten Prämie. Grundlage für die Rentenberechnung ist der (Gesamt-) Betrag der gezahlten Rentenversicherungsprämien.

Eine Rente erhalten Frauen im Alter von mindestens 60 Jahren sowie Männer im Alter von mindestens 65. Es gibt keine Mindestversicherungsdauer für einen Rentenanspruch.

Entscheidungen über die Anerkennung von Rentenansprüchen werden durch die Organe des Sozialversicherungsträgers getroffen, in deren Zuständigkeitsbereich die den Rentenanspruch stellende Person ansässig ist. Das Rentenverfahren beginnt mit der Einreichung des Antrags durch den Antragsteller.

---



## SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE FORTSETZUNG

---

### **Invaliditätsversicherung**

Die Invaliditätsversicherung leistet Geldzahlungen bei Einkommensverlust in Zusammenhang mit dem Invaliditätsrisiko (Arbeitsunfähigkeit) oder dem Tod des Ernährers in einer Familie. Personen, die Invaliditätsversicherungsbeiträge zahlen, erhalten in einer solchen Situation eine Arbeitsunfähigkeitsrente bzw., im Fall des Ablebens des versicherten Geldverdieners einer Familie, erhalten die Familienmitglieder eine Familienrente.

Die Invaliditätsversicherungsprämie liegt bei 8 % der Grundlage zur Festlegung des Prämienbetrags, wovon 6,5 % durch den Arbeitgeber und 1,5 % aus Arbeitnehmergegeldern gezahlt werden.

#### **1. Invaliditätsrente wegen Arbeitsunfähigkeit**

Invaliditätsrente wegen Arbeitsunfähigkeit ist einem Versicherten zu gewähren, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

- er/sie ist als teilweise oder vollkommen arbeitsunfähig anzusehen
- kann beitragspflichtige und beitragsfreie Zeiten nachweisen
- die Arbeitsunfähigkeit begann in einem gesetzlich klar definierten Zeitraum.

Eine Person ist vollständig arbeitsunfähig, wenn diese Person die Fähigkeit verloren hat, irgendeine berufliche Tätigkeit auszuüben.

Eine Person ist teilweise arbeitsunfähig, wenn diese Person in erheblichem Maße die Fähigkeit verloren hat, einen Beruf auszuüben, der ihrem Qualifikationsniveau entspricht.

Der Grad an Arbeitsunfähigkeit wird in erster Instanz durch eine Kommission aus staatlich geprüften Arbeitsmedizinern festgestellt. Der Antragsteller hat das Recht, in zweiter Instanz bei der Ärztekammer des Sozialversicherungsträgers gegen das medizinische Gutachten Einspruch zu erheben.

#### **2. Familienrente**

Eine Familienrente wird berechtigten Familienmitgliedern (Kinder, Witwe, Witwer, Eltern) einer Person gewährt, die bei Eintritt des Todes eine Alters- oder Arbeitsunfähigkeitsrente bezog bzw. einer arbeitenden Person, die über die notwendigen Beitragszeiten für eine Alters- oder eine Arbeitsunfähigkeitsrente verfügte. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Familienrente wird angenommen, dass eine verstorbene Person vollkommen arbeitsunfähig war.

---

**Invaliditätsversicherung** (Forts.)**3. Umschulungsrente**

Eine Umschulungsrente wird einer Person gewährt, die die Bedingungen zum Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente erfüllt und für die, angesichts der Unfähigkeit zur weiteren Ausübung des bisherigen Berufes, eine Umschulung als angemessen anerkannt wurde. Sie wird für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Dieser Zeitraum kann verkürzt oder auf bis zu 30 Monate verlängert werden. Die Rentenhöhe liegt bei 75 % der Festlegungsgrundlage. Wenn die Berufsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit entstanden ist, liegt sie bei 100 % der Festlegungsgrundlage.

---



## SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE *FORTSETZUNG*

### **Soziale Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

Die Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bezieht u.a. Angestellte, Personen, die in einem Auftragsverhältnis stehen, und Personen, die geschäftlich tätig ist, mit ein.

Zahlungen im Falle von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten erhalten Personen, die gegen solche Risiken versichert sind. Dazu gehören:

- Krankengeld – erhalten Personen, deren Berufsunfähigkeit durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten verursacht wurde
- Rehabilitationsbeihilfe – wird nach Auslaufen des Krankengeldes bezahlt, wenn der Versicherte weiterhin arbeitsunfähig ist und eine Weiterbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme möglicherweise zu einer Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit führt
- Lohnersatz – für Versicherte, deren Einkommen als Angestellte wegen permanenten oder lang andauernder Gesundheitsschäden gesunken ist
- Einmalentschädigung – für Versicherte, deren Gesundheit permanent oder lang andauernd geschädigt wurde, oder für die Familienmitglieder eines verstorbenen Versicherten bzw. einer Person, die Berufsunfähigkeitsrente bezog
- Berufsunfähigkeitsrente bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – für Versicherte, die berufsunfähig geworden sind infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit
- Umschulungsrente – wird einer Person gewährt, bei der infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit die, angesichts der Unfähigkeit zur weiteren Ausübung des bisherigen Berufes, eine Umschulung als angemessen anerkannt wurde.
- Familienrente – für die Familienmitglieder eines verstorbenen Versicherten oder einer Person mit Anspruch auf Invaliditätsrente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit und Zulage zur Familienrente – für Waisen
- Pflegegeld – für Personen mit Rentenanspruch, die als vollkommen arbeitsunfähig und pflegebedürftig gelten und über 75 Jahre alt sind
- Behandlungskosten – bei zahnärztlicher Behandlung sowie Schutzimpfungen und der Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Höhe der Unfallversicherungsprämie liegt zwischen 0,67 % und 83,86 % der Prämienfestlegungsgrundlage. Die Unfallversicherungsprämie wird vollständig vom Arbeitgeber getragen.

---

## **Soziale Absicherung bei Krankheit und Schwangerschaft**

Zu den Personen, die bei Krankheit und Schwangerschaft pflichtversichert sind, gehören hauptsächlich Angestellte. Personen, die in der Renten- und Invaliditätspflichtversicherung versichert sind und die u.a. auf der Grundlage eines Agenturvertrags arbeiten, in einem Auftragsverhältnis stehen oder eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit ausführen (geschäftliche Tätigkeit, Autoren, Künstler, Freischaffende) können sich freiwillig für den Fall der Krankheit und Schwangerschaft versichern.

Die Prämienhöhe in der Kranken- und Schwangerschaftsversicherung liegt bei 2,45 % der Prämienfestlegungsgrundlage. Die Prämie muss von dem Versicherten selbst gezahlt werden.

Die Kranken- und Schwangerschaftsversicherung umfasst folgende Leistungen:

### **Krankengeld**

Krankengeld wird einem Versicherten dann gezahlt, wenn er während des Krankenversicherungszeitraums krank wird. Generell wird das Recht auf Krankengeld nach einer sogenannten Wartezeit gewährt. Personen, die als Pflichtversicherte in der Krankenversicherung sind, haben nach Ablauf von 30 Tagen ununterbrochenen Krankenversicherungsschutzes Anspruch auf Krankengeld. Personen, die freiwillig in dieser Versicherung sind, erwerben dieses Recht nach 90 Tagen ununterbrochenen Krankenversicherungsschutzes.

Krankengeld wird einem Versicherten in Höhe von 80 % der Festlegungsgrundlage gewährt, bei Krankenhausaufenthalten in Höhe von 70 % der Festlegungsgrundlage.

Falls die Arbeitsunfähigkeit, die durch einen Unfall auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstelle entstand, während der Schwangerschaft begann oder Gewebe-, Zellen- oder Organspender betrifft, wird das Krankengeld in Höhe von 100 % der Festlegungsgrundlage gezahlt.

### **Rehabilitationsbeihilfe**

Rehabilitationsbeihilfe wird Versicherten gewährt, die kein Krankengeld mehr erhalten, aber weiterhin arbeitsunfähig sind und bei denen eine Weiterbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme möglicherweise zu einer Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit führt. Die Beihilfe wird für den Zeitraum gewährt, der nötig ist, um dem Versicherten die Chance zu bieten, die Arbeitsfähigkeit zurückzuerlangen, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von 12 Monaten.

### **Lohnersatz**

Lohnersatz wird Versicherten gewährt, die Angestellte sind. Die Leistung wird Angestellten gewährt, deren Lohn infolge einer wahrgenommenen professionellen Rehabilitationsmaßnahme gesunken ist oder die infolge ihres Gesundheitszustands auf einen anderen Posten versetzt wurden.

---

## SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE *FORTSETZUNG*

---

### **Soziale Absicherung bei Krankheit und Schwangerschaft**

*(Forts.)*

#### Mutterschaftsbeihilfe

Mutterschaftsbeihilfe wird versicherten Frauen gewährt, die während des Gültigkeitszeitraums der Krankenversicherung bzw. während des Erziehungsurlaubs:

- ein Kind zur Welt bringen
- die erzieherische Fürsorge für ein Kind im Alter von bis zu 7 Jahren übernehmen – im Falle von Kindern, bei denen eine Verschiebung der allgemeinen Schulpflicht beschlossen wurde, im Alter von bis zu 10 Jahren – und die beim Vormundschaftsgericht ein Adoptionsverfahren eröffnet haben
- als Ersatzmutter (ausgenommen professionelle Ersatzmütter) die erzieherische Fürsorge für ein Kind im Alter von bis zu 7 Jahren übernehmen – im Falle von Kindern, bei denen eine Verschiebung der allgemeinen Schulpflicht beschlossen wurde, im Alter von bis zu 10 Jahren.

Die Vorschriften bzgl. des Anspruchs auf Mutterschaftsbeihilfe im Falle der Übernahme der erzieherischen Fürsorge für ein Kind gelten entsprechend auch für versicherte Männer.

Mutterschaftsbeihilfe wird während der Zeit des Mutterschaftsurlaubs gezahlt – für die Dauer von 20 Wochen im Falle einer Geburt (u.U. länger, wenn mehr als ein Kind geboren wurde – von 31 Wochen bis zu maximal 37 Wochen) und während des gesamten Zeitraums des zusätzlichen Mutterschaftsurlaubs.

Mutterschaftsbeihilfe kann auch einem versicherten Vater eines Kindes für die Dauer von 2 Wochen nach Ende eines Mutterschaftsurlaubs gewährt werden.

Die Höhe der Mutterschaftsbeihilfe beträgt 100 % der Beihilfebemessungsgrundlage. Als Beihilfebemessungsgrundlage gilt der, in den 12 Monaten vor dem Monat, in dem der Anspruch auf die Beihilfe entstand, erhaltene Monatslohn.

Die Prämien für die Renten- und Invaliditätsversicherung werden auf der Basis der Mutterschaftsbeihilfe berechnet (die Prämien werden vom Staat getragen).

---

**Soziale Absicherung  
bei Krankheit und  
Schwangerschaft***(Forts.)***Pflegegeld**

Pflegegeld wird für den Zeitraum eines Sonderurlaubs gewährt, wenn die Notwendigkeit der Beaufsichtigung eines gesunden Kindes unter 8 Jahren, eines kranken Kindes unter 14 oder eines anderen kranken Familienmitglieds auftritt.

Pflegegeld wird für nicht länger als 60 Tage im Kalenderjahr gewährt, wenn eine Person ein gesundes Kind unter 8 Jahren oder ein kranken Kind unter 14 pflegt. Wenn die Person ein kranken Kind unter 14 oder ein anderes kranken Familienmitglied pflegt, wird das Pflegegeld nicht länger als 14 Tage lang gewährt. Das Pflegegeld wird in Höhe von 80 % der Pflegegeldbemessungsgrundlage gewährt.

Außerdem ist in den Fällen, die im Artikel 180 (61) des Arbeitsgesetzbuchs beschrieben sind, der versicherte Vater eines Kindes (ungeachtet der Pflegegeldes für 60 Tage im Kalenderjahr) zum Erhalt eines Pflegegeldes für die Dauer von bis zu 8 Wochen berechtigt, wenn er sein Arbeitsverhältnis oder eine andere Erwerbstätigkeit unterbricht, um sich um das Kind zu kümmern.

---



## ÄNDERUNGEN AB 01. JANUAR 2014

---

### Steuerrechtliche Änderungen 2014

Das Jahr 2013 hat viele Änderungen im Steuerrecht gebracht. Diese Änderungen betreffen die Mehrwertsteuer und die Einkommenssteuer für natürliche und juristische Personen. Weitere große Veränderungen traten Anfang 2014 in Kraft. Dabei geht es um Veränderungen bei der Einkommenssteuer für juristische Personen und Veränderungen bei der Umsatzsteuer.

#### **Unten finden Sie die wichtigsten steuerrechtlichen Änderungen, die alle in Polen ansässigen Unternehmen ab 1. Januar 2014 betreffen:**

- Änderung des Zeitraums für die aus generiertem Einkommen anfallenden Kosten
- Einführung strafrechtlicher Sanktionen für Unternehmen, die keinen Geschäftsbericht in einem bestimmten Zeitraum einreichen
- Änderung der Körperschaftssteuer dahingehend, dass Firmen in die Lage versetzt werden, 1 % ihrer Steuern in die wissenschaftliche Forschung zu leiten
- Einkommenssteuer für beherrschte ausländische Unternehmen
- Einführung einer Einkommenssteuer für juristische Personen, gilt für Kommanditgesellschaften sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien
- Änderungen bei der Umsatzsteuer: Rechnungsfrist, Steuerpflicht und Vorsteuerabzug
- Änderungen der abzugsfähigen Vorsteuer beim Kauf und Betrieb eines Autos.

---

### Einige Umsatzsteuerrechtliche Vorschriften werden am 1. Januar 2014 abgeschafft und durch neue ersetzt

Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Neufassung folgender Vorschriften:

- Artikel 19 des Umsatzsteuergesetzes (Steuerpflicht)
- Artikel 29-31 des Umsatzsteuergesetzes (Steuerbemessungsgrundlage)
- Artikel 86 des Umsatzsteuergesetzes (Abzugsfähigkeit der Vorsteuer)
- Artikel 106 des Umsatzsteuergesetzes (Rechnungsstellung).

Gleichzeitig wird die am 28. März 2013 durch den Finanzminister erlassene sogenannte Rechnungsverordnung widerrufen und teilweise in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen.

---

### Veränderungen bei der Umsatzsteuer – 1. Januar 2014

Am 1. Januar 2014 kommt es zur lange angekündigten grundlegenden Veränderungen bei den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen in Polen. Die Änderungen, die an diesem Tag in Kraft treten, haben einen großen Einfluss auf die Gestaltung der Mehrwertsteuer in Polen. Sie erfordern eine Umstellung der bisherigen Steuerabläufe sowie eine Angleichung der Finanz- und Buchhaltungsprogramme (einschließlich der Rechnungslegungsvorschriften bzgl. der Fälligkeit und Entrichtung der Ust., der Datierung von Rechnungen und ihres Inhalts). Außerdem können individuelle Interpretationen des Finanzministers, die Steuerzahler in der Vergangenheit erhalten haben, ab 1. Januar 2014 ihre Gültigkeit verlieren.

---

**Veränderungen bei der USt. – 1. Januar 2014**  
(Forts.)

Die bedeutsamsten Veränderungen bei der MwSt sind:

**Die Steuerpflicht bzgl. der Umsatzsteuer (Ust.):**

Die Änderungen bzgl. des Zeitpunkts der Besteuerung sind die grundlegendsten in dieser Beziehung seit 20 Jahren. Der Zeitpunkt hängt nun nicht mehr vom Termin der Rechnungslegung ab. In der Regel tritt er im Moment der Auslieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistungen ein. Auch werden die meisten der geltenden Sonderbedingungen zum Zeitpunkt der Steuerpflicht abgeschafft und durch neue Vorschriften ersetzt werden. Dies gilt für Bereiche wie Elektrizität, Wasser- und Abwasserversorgung sowie Bauwesen, Telekommunikationsleistungen, Leasingleistungen etc. Es gibt einen wichtigen Zeitpunkt, zu dem die Steuer direkt mit den Lizenz- und Transportdienstleistungen geliefert wird, wie es z.Z. der Fall ist.

**Neudefinition der Steuerbemessungsgrundlage**

Hierbei handelt es sich um eine direkte Übernahme der in der Umsatzsteuer-Richtlinie enthaltenen Definition. Als Steuerbemessungsgrundlage dient alles, was bezahlt wurde. Die Steuerbemessungsgrundlage erhöht sich also um die Zusatzkosten (z.B. Kommissionen, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten), die der Käufer zu tragen hat. In anderen Fällen, bei kostenfreier Lieferung, gilt als der zu steuernde Betrag der Kaufpreis der Ware oder ähnlicher Waren, und wenn es keine Kosten gibt, der Anschaffungspreis, festgelegt zum Zeitpunkt der Auslieferung der Ware. Diese Definition der Steuerbemessungsgrundlage kann allerhand praktische Probleme verursachen. Es gibt keine genaue Definition der Steuerbemessungsgrundlage bei der Vergütung von Dienstleistungen, wodurch es nach dem 1. Januar 2014 zu Unklarheiten bei der Abwicklung solcher Transaktionen kommen kann; die Neuregelung ermöglicht auch die Abwicklung auf der Grundlage unbestätigter Aktennotizen – dabei gilt es jedoch bestimmte Bedingungen zu erfüllen.

**Vorsteuerabzugsgesetz**

Der Vorsteuerabzug kommt zum Tragen in dem Zeitraum, in dem der Verkäufer die Steuer für gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen abführt, aber nicht früher als in der Steuererklärung für den Zeitraum, in dem der Käufer die Rechnung bzw. das Zolldokument erhalten hat. Daher ist es nach dem 1. Januar 2014 wichtig, die Umsatzsteuer auf der Rechnung abzuziehen, um sicherzugehen, dass der Verkäufer die Steuer für den Verkauf in der genannten Rechnung dokumentiert hat.

Die neuen Vorschriften beinhalten zudem das Recht auf Vorsteuerabzug bei innergemeinschaftlichem Warenerwerb ab Empfang der Rechnung vom Verkäufer. Wenn die Rechnung nicht innerhalb von 3 Monaten eintrifft, muss der Steuerzahler durch Abzug des Abschlags die nötigen Anpassungen vornehmen. Die Korrektur dieses abgezogenen Abschlags ist in dem Zeitraum möglich, in dem der Steuerzahler die Rechnung erhält.

## ÄNDERUNGEN AB 01. JANUAR 2014 FORTSETZUNG

---

### Veränderungen bei der Umsatzsteuer

– 1. Januar 2014 (Forts.)

### Rechnungsstellung

Die wichtigste Änderung in Bezug auf die Fakturierung, die ab 1. Januar 2014 in Kraft tritt, ist die Möglichkeit der Ausstellung einer Rechnung bis zum 15. des Monats, der auf den Monat der Lieferung der Waren/Erbringung der Dienstleistungen folgt, sowie die Möglichkeit der Ausstellung einer Rechnung 30 Tage vor Lieferung der Waren/Erbringung der Dienstleistungen.

---

### Die Veränderungen bei der Besteuerung von Kommanditgesellschaften ab 2014 betreffen nur Kommanditgesellschaften auf Aktien

Bei der Sitzung des polnischen parlamentarischen Kontrollsystem-Fachausschusses am 9. Oktober 2013 wurde der Gesetzesentwurf zur Neufassung des Einkommenssteuergesetzes und des Körperschaftssteuergesetzes überprüft. Der ursprüngliche Entwurf sah vor, dass polnische Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Wirkung vom 1. Januar 2014 durch die Körperschaftssteuer erfasst werden.

Die Ausschussmitglieder vertraten die Auffassung, dass die neuen Vorschriften bzgl. der Besteuerung von Kommanditgesellschaften durch die Körperschaftssteuer nur für Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten sollen. Kommanditgesellschaften hingegen sollten weiterhin von der Steuer befreit sein. Entscheidend war hier die Befürchtung, eine erhebliche Anhebung der Besteuerung für bestehende Kommanditgesellschaften durchboxen zu müssen, die sich wirtschaftlich negativ auswirken und den polnischen Markt für Investoren weniger attraktiv machen würde.

Die Empfehlung des Unterausschusses wurde bereits am 10. Oktober 2013 durch den Vorstand des Finanzausschusses bestätigt. Der zur Entscheidung stehende Gesetzentwurf wurde folglich mit den Neuerungen bei der nächsten Parlamentssitzung am 23. Oktober 2013 verabschiedet.

Im Ergebnis besagt der durch die Fachausschussmitglieder vorgeschlagenen Text der Gesetzesnovelle, dass ab 1. Januar 2014 nur Kommanditgesellschaften Anspruch auf Anteile an der Gesellschaft erheben können.

Für die betroffenen Unternehmen bedeutet dies die Einführung einer doppelstufigen Einkommenssteuer ähnlich wie bei GmbHs. Die erste ist die Besteuerung des durch die wirtschaftliche Aktivität generierten Gewinns im Rahmen der Unternehmensbesteuerung, die zweite hingegen diejenige auf der Ebene der Teilhaber, der Komplementäre und der Aktionäre.

---

### **Wahl einer Besteuerungsart zum Ausgleich von Devisenumrechnungsdifferenzen**

Körperschaftssteuer- und Einkommenssteuerpflichtige können sich bei der Vorlage ihrer Steuerbilanz für eine Methode zur Geltendmachung von Devisenumrechnungsdifferenzen entscheiden, die in Artikel 9b, Paragraph 1, Punkt 2 des Körperschaftsteuergesetzes bzw. Art. 14b. 2 des Einkommenssteuergesetzes genannt ist. Die Anwendung dieser Methode ist an bestimmte Bedingungen gebunden.

Zunächst ist das zuständige Finanzamt bis zum Ende des ersten Monats des Steuerjahrs (bei Erstanmeldung innerhalb von 30 Tagen nach der Anmeldung) schriftlich über die Wahl des anzuwendenden Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Wenn die Abteilung für laufende Verfahren bei der Abrechnung von Wechselkursdifferenzen am 1. Januar 2014 mit der Anwendung der bilanzorientierten Methode beginnen muss, hat diese die Steuerbehörde bis 31. Januar 2014 davon in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus muss, bei Anwendung der bilanzorientierten Methode durch den Steuerzahler, die Rechnungsführung durch dafür autorisierte Stellen überprüft werden. An dieser Stelle werden die festen Wechselkursdifferenzen in der Rechnungsführung gemäß den Vorschriften des Buchführungsgesetzes auch für Steuerzwecke berücksichtigt.

Die Einführung der Pflicht, die Abschlüsse durch einen Prüfer verifizieren zu lassen, soll unter anderem die Regelmäßigkeit der festen Wechselkursdifferenzen bestätigen.

Die Anwendungsdauer der bilanzorientierten Methode darf nicht unter drei Steuerjahren liegen. Ein Steuerzahler, der diese Rechnungsmethode für Wechselkursdifferenzen ab dem 01. Januar 2014 wählt, hat das zuständige Finanzamt fristgemäß über diese Wahl zu informieren. Die Entscheidung ist dann verbindlich bis mindestens Ende 2016 und kann erst im Jahre 2017 geändert werden. Die Abschlüsse für alle Jahre, in denen diese Methode angewandt wird, sind durch einen Prüfer überprüfen zu lassen.

Bei Wahl der Methode, bei der der Buchwert der Wechselkursdifferenzen festgestellt wird, muss der Steuerzahler ab dem ersten Tag des Steuerjahrs, in dem die Methode gewählt wurde, die Einkünfte bzw. abzugsfähigen Ausgaben zzgl. der Wechselkursdifferenzen angeben, festgelegt auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften am letzten Tage des vorangegangenen Steuerjahrs. Ab dem ersten Tag des Steuerjahrs, in dem eine Methode gewählt wurde, gelten die Regeln für die Festlegung der Differenzen, wie sie aus dem Buchführungsgesetz hervorgehen.

---

## ÄNDERUNGEN AB 01. JANUAR 2014 FORTSETZUNG

### **Neue Vorschriften bzgl. der Abzugsfähigkeit der USt. bei innergemeinschaftlichem Warenerwerb**

Ab 1. Januar 2014 wird die Möglichkeit, die für den innergemeinschaftlichen Warenerwerb (WNT) berechnete Mehrwertsteuer in Abzug zu bringen, allgemeines Recht. Der Steuerpflichtige kann die Mehrwertsteuer in der Abrechnung für den Zeitraum geltend machen, in dem die Steuerpflicht für durch den Steuerpflichtigen erworbene Waren entstanden ist.

Es ist jedoch anzumerken, dass, wenn keine Rechnung für die Waren innerhalb von 3 Monaten eintrifft (ab Ende des Monats, in dem die Steuerpflicht für die erworbenen Waren entstand), das Unternehmen verpflichtet ist, die Höhe der berechneten (reduzierten) Mehrwertsteuer zu korrigieren. Bei Erhalt der Rechnung zu einem späteren Zeitpunkt ist der Vertragsnehmer (Käufer) berechtigt, die berechnete Steuer entsprechend zu erhöhen.

Die diesbezügliche Änderung der Vorschriften hat praktische Auswirkungen für den Steuerzahler, nämlich:

1. Die Steuer für innergemeinschaftlichen Warenerwerb kann weiterhin als Mehrwertsteuer im Rahmen der Zahlungen für den Monat, in dem die Steuerpflicht entstand, entrichtet werden. In Bezug auf Käufe, bei denen das Unternehmen die Rechnung zu diesem Zeitpunkt nicht besitzt, ist die Geltendmachung hingegen gewissermaßen bedingt. Der Steuerzahler ist dann verpflichtet zu überprüfen, ob im Laufe der folgenden drei Monate eine Rechnung für diese Käufe vom ausländischen Lieferanten eingetroffen ist.
2. Wenn die Rechnung in diesem Zeitraum eintrifft, braucht die ursprüngliche Steuerabrechnung nicht geändert zu werden. Wenn die Rechnung jedoch nicht vorliegt, ist der Steuerzahler verpflichtet, in der Abrechnung für den Monat, in dem der Dreimonatszeitraum abgelaufen ist, den berechneten Steuerbetrag zu korrigieren.
3. Wenn das Unternehmen die Rechnung nach diesem Zeitraum erhält, ist es berechtigt, eine zweite Erhöhung bei der berechneten Steuer vorzunehmen. Dies hat während des Abrechnungszeitraums zu geschehen, in dem der Steuerzahler die Rechnung erhielt (systematisch). Gleichzeitig bleibt die Methode der Angabe der fälligen Mehrwertsteuer unverändert bestehen.
4. Wenn der Steuerpflichtige regelmäßig erheblich verspätete Rechnungen erhält, wird die ehemals steuerneutrale Transaktion zu einer vorübergehend steuerpflichtigen Operation. Das Unternehmen ist verpflichtet, die fällige Mehrwertsteuer anzugeben, ohne das Recht auf Geltendmachung der Vorsteuer.

**Neue Einkommensgrenzen u.a. für kleine Steuerzahler**

Ab 1. Januar 2014 gelten neue, höhere Einkommensgrenzen u.a. für kleine Steuerzahler, für die keine Buchführungspflicht besteht.

Den Status eines kleinen Steuerzahlers (Einkommens-, Körperschafts- und Mehrwertsteuer) erhalten Unternehmen, deren Verkaufserlös 2013 den Betrag von PLN 5.068.000,00 nicht überstieg. Der Betrag wurde um PLN 146.000,00 erhöht im Vergleich zum Vorjahr.

Auch die Grenze für Abschreibungsaufwendungen wurde erhöht. Die Höchstgesamtsumme für direkte Abschreibungen ist 2014 um PLN 6.000,00 höher im Vergleich zum Vorjahr und beläuft sich auf PLN 211.000,00.

Die Summe, bis zu der ein Unternehmen die Pauschalbesteuerung auf seine Erträge abzüglich absetzbarer Kosten anwenden kann, wurde ebenfalls geändert und gilt für Unternehmen, deren Einkünfte im letzten Jahr die Summe von PLN 633.450,00 nicht überschritten haben.

Die Pflicht zur Buchführung für Einzelpersonen, offene Handelsgesellschaften, GmbHs, Partnerschaftsgesellschaften und Kooperativen wird wirksam, wenn deren Nettoeinkünfte aus dem Verkauf von Waren, Produkten und Dienstleistungen im vorangegangenen Finanzjahr mindestens die Summe von umgerechnet EUR 1.200.000,00 in polnischer Währung erreicht haben. Bei Zugrundelegung des Eurokurses vom 30. September 2014 besteht für ein Unternehmen, dessen Einkünfte 2013 den Betrag von PLN 5.059.560,00 nicht überschritten haben, keine Buchführungspflicht.



## ÄNDERUNGEN AB 03. MÄRZ 2014

### **Neue Vorschriften bzgl. der Abzugsfähigkeit der MwSt. bei innergemeinschaftlichem Warenerwerb**

Die Steuerbehörden sind permanent darum bemüht, die Kontrolle der Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen noch effektiver zu gestalten. Die Klarstellungen bezüglich der Umstrukturierung von Unternehmen, die das Finanzministerium am 3. März 2014 herausgegeben hat, sind ein weiterer Schritt in dieser Richtung.

Die Klarstellungen basieren auf den OECD-Verrechnungspreisleitlinien und betreffen die Überprüfung der Umstrukturierungsprozesse von Unternehmen, verstanden als Transfer wirtschaftlich signifikanter Funktionen, Vermögenswerte und Risiken zwischen verbundenen Unternehmen.

Die häufigsten Gründe für Restrukturierungen sind Zentralisierungsprozesse einschl. der Zentralisierung des Managements immaterieller Vermögenswerte sowie von Produktions-, Vertriebs- oder Forschungs- und Entwicklungsprozessen. Funktionelle Veränderungen, insbesondere solche, die mit dem Transfer z.B. immaterieller Vermögenswerte verbunden sind, bzw. die Beendigung oder wesentliche Neuaushandlung bestehender Verträge (z.B. für die Produktion, den Vertrieb, Lizenzvereinbarungen und Dienstleistungsverträge) werden als Formen der Umstrukturierung von Unternehmen angesehen. Die besondere Aufmerksamkeit des Steuerprüfers fällt dabei auch auf die Fristen und Bedingungen des Transfers defizitärer Geschäftsbereiche.

Die Klarstellungen weisen ferner darauf hin, dass die Prüfer den wirtschaftlichen Aspekten des Umstrukturierungsprozesses höhere Aufmerksamkeit schenken werden. Zu den wirtschaftlich signifikanten Kriterien gehören:

- der Ablauf des Umstrukturierungsprozesses,
- die Umstrukturierungsbedingungen, wie sie im Vertrag oder Abkommen dargestellt sind,
- die wirtschaftlichen Begleitumstände,
- die wirtschaftliche Strategie,
- die Charakteristika der am Transfer von Funktionen, Vermögenswerten und Risiken beteiligten Einheiten.

Die o.g. Informationen stellen nur einen Teil der ausführlichen Klarstellungen dar, die durch das Finanzministerium herausgegeben wurden. Wir möchten daran erinnern, dass die Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz seit Juli 2013 in Kraft sind. In ihnen sind die Vorschriften formuliert, die Steuerpflichtige bei der Durchführung von Umstrukturierungsprozessen zu beachten haben.

*Wir unterstützen Sie gerne durch steuerliche und juristische Beratung, wenn Sie an näheren Informationen zu diesem Thema interessiert sind.*

## ÄNDERUNGEN AB 01. APRIL 2014

### Dienstwagen – Veränderungen bei der Mehrwertsteuerabrechnung seit 1. April 2014

Ab dem 1. April 2014 gelten neue Vorschriften für die Mehrwertsteuerberechnung und -buchführung bzgl. der Ausgaben für Personenkraftwagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen. Die neuen Vorschriften sollen die Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer bei Personenkraftwagen, die sowohl für geschäftliche als auch für private Zwecke des Steuerpflichtigen genutzt werden, einschränken. In Fällen, in denen die Fahrzeuge ausschließlich für Geschäftszwecke genutzt werden, kann jedoch weiterhin die volle Mehrwertsteuer abgesetzt werden. Für beide Fälle hat der Gesetzgeber gleichzeitig das "Sicherheitssystem" für die korrekte MwSt.-Berechnung eingeführt.

#### Begrenzungen für die MwSt.-Abrechnung

Entsprechend der Grundregel für Mehrwertsteuerpflichtige, die einen Pkw nutzen (unabhängig davon, ob es sich um einen Pkw oder ein Fahrzeug mit Ladeelement handelt), besteht für ein mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen das Recht, 50 % des Mehrwertsteuerbetrages aus Rechnungen, die sich auf Ausgaben für solche Fahrzeuge beziehen, steuerlich geltend zu machen.

Wir möchten betonen, dass das eingeschränkte Recht auf Geltendmachung der Mehrwertsteuer auf Ausgaben, die mit dem Kraftfahrzeug in Verbindung stehen, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Fahrzeug sowohl für Zwecke, die mit einer steuerpflichtigen Tätigkeit zu tun haben, als auch für privat genutzt wird (Mischnutzung).

#### 100 %-ige Geltendmachung der MwSt.

- Die folgenden Einschränkungen in Bezug auf die Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer gelten nicht, wenn Kraftfahrzeuge
  - » ausschließlich für die Geschäftstätigkeit des Steuerzahlers genutzt werden, oder sie
  - » planmäßig für den Transport von mindestens 10 Leuten einschließlich des Fahrers genutzt werden – in diesem Fall wird eine solche Nutzung in den verkehrsrechtlich vorgeschriebenen Dokumenten angegeben.
- Für die in den Kraftfahrzeugen angebrachten Installationen und die damit verbundenen Dienstleistungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten, wenn der Zweck dieser Fahrzeuge objektiv darauf hindeutet, dass sie allein für die Geschäftstätigkeit des Steuerzahlers benutzt werden.

In der Klarstellung zum Entwurf der fraglichen Neufassung des Mehrwertsteuergesetzes hat der Minister Beispiele angegeben, wann keine potentielle Möglichkeit zum Einsatz des Fahrzeugs für private Zwecke gegeben ist. Hierbei handelt es sich um das Folgende:

- zur Geschäftstätigkeit des Steuerzahlers gehört der Verkauf solcher Fahrzeuge – die Möglichkeit des Gebrauchs derselben zu privaten Zwecken ist ausgeschlossen – diese Fahrzeuge werden nicht registriert

## ÄNDERUNGEN AB 01. APRIL 2014 FORTSETZUNG

### **Dienstwagen – Veränderungen bei der Umsatzsteuerabrechnung seit 1. April 2014** *(Fortsetzung)*

- zur Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen gehört das Vermieten von Fahrzeugen; die Möglichkeit, sie für private Zwecke zu nutzen, ist ausgeschlossen
- die Konstruktion des Fahrzeug ist ein objektives Anzeichen dafür, dass es allein für Geschäftszwecke benutzt wird, zum Beispiel ein Bagger
- aus der sich im Besitz des Steuerpflichtigen befindlichen Dokumentation (Vorschriften, Verträge und Anweisungen) geht hervor, dass das Fahrzeug ausschließlich für Geschäftszwecke genutzt wird und es dem Angestellten nicht möglich ist, den Dienstwagen für private Zwecke, wie z.B. die Heimfahrt, zu nutzen.

### **Dokumentationspflicht**

Wie bereits vorher ausgeführt, muss der Steuerpflichtige, wenn er entscheidet, dass das Kraftfahrzeug ausschließlich für Geschäftszwecke genutzt werden soll, zusätzlich ein Fahrtenbuch (für dieses Fahrzeug) führen.

Das Fahrtenbuch ist ab dem ersten Tag, an dem das Kraftfahrzeug für Dienstzwecke des Steuerpflichtigen benutzt wird, zu führen, bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug nicht mehr ausschließlich für Dienstzwecke benutzt wird.

Steuerzahler, die bis Ende März 2014 PKWs gekauft haben, sind ab dem ersten Tag, an dem sie – ab 1. April 2014 – die ersten Ausgaben für diese Wagen geltend machen, zur Führung eines Fahrtenbuchs verpflichtet.

Steuerpflichtige, die 50 % des Mehrwertsteuerbetrages von den mit der Nutzung des Autos in Zusammenhang stehenden Ausgaben absetzen wollen, sowie diejenigen, die nicht berechtigt sind, den fälligen Steuerbetrag um den Steuerbetrag zu reduzieren, der sich aus den damit verbundenen Ausgaben errechnet, sind nicht zur Führung eines Fahrtenbuchs verpflichtet.

Auch Steuerzahler, die mehrwertsteuerpflichtige Fahrzeuge während ihrer Geschäftstätigkeit nutzen sowie solche, deren Konstruktion ihren Gebrauch für nicht dienstliche Zwecke ausschließt oder deren Gebrauch für nicht dienstliche Zwecke irrelevant ist, sind nicht zur Führung eines Fahrtenbuchs verpflichtet.

### **Rechnungsstellungsdatum bei der Lieferung von Waren**

Die Rechnung muss das Folgende beinhalten: Rechnungsstellungsdatum, das Datum, an dem die Lieferung der Waren ausgeführt und beendet wurde, wann die Dienstleistung erbracht wurde sowie Datum des Erhalts der Rechnungssumme, gemäß Artikel 108b, Abs. 1, Satz 4 des Mehrwertsteuergesetzes (Dz. U. 2011, Nr. 177, Punkt 1054, in der gültigen Fassung), falls das Datum angegeben ist und vom Rechnungsstellungsdatum abweicht.

Gemäß der allgemeinen Vorschrift des Artikels 19a, Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes entsteht die Steuerpflicht in dem Moment, in dem die Waren geliefert bzw. die Dienstleistungen erbracht werden. Die Steuer wird somit fällig und zahlbar in dem Monat der Warenlieferung bzw. der Dienstleistungserbringung und ist in der Regel innerhalb dieses Abrechnungszeitraums zu entrichten.

**Rechnungs-  
stellungsdatum bei der  
Lieferung von Waren**  
*(Fortsetzung)*

Gemäß Artikel 7, Abs. 1 des Gesetzes ist unter der Lieferung von Waren der Tag zu verstehen, an dem das Recht, als Eigentümer über die Waren zu verfügen, übergeben wird. Die Lieferung von Waren bedeutet für gewöhnlich die materielle Freigabe der Waren an den Steuerpflichtigen bzw. an eine zur Entgegennahme für den Steuerzahler berechnete Person.

Zur Zeit dürfen Steuerzahler Rechnungen sogar 30 Tage vor der Lieferung der Ware ausstellen. In solchen Fällen weiß der Verkäufer nicht immer, wann die Verfügungsgewalt über die Waren, d.h. wann die Warenlieferung an ihn als ihren Eigentümer übergeht. Diese Rechnungen brauchen in der Regel das Lieferdatum nicht genau anzugeben, es sei denn, das Datum ist dem Verkäufer am Tage der Rechnungsausstellung bekannt.

---



## GETSIX® PARTNER

Die getsix® Partner würden sich freuen, wenn die vorliegende Steuerbroschüre Ihnen das ganze Jahr lang von Nutzen war und noch sein wird. Wir haben versucht, alles, was Sie wissen möchten und was auch wir für wichtig erachten, in einem handlichen Format unterzubringen. Selbstverständlich konnten wir nicht alle Steuervorschriften und Gesetze aufnehmen, wir hoffen aber, dass wir helfen konnten, Ihnen einen schnellen und unkomplizierten Überblick über die "zentralen" gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verschaffen.

Die Philosophie der getsix® Partner lautet: Unsere Mitarbeiter sind nicht nur das Vermögen unseres Unternehmens, sondern machen getsix® auch unverwechselbar und stark. Wir legen Wert auf die Eigenständigkeit unserer Mitarbeiter und verzichten darauf, ihnen irgendwelche Pflichten aufzuerlegen oder Vorschriften zu machen. Erst dadurch entwickelt jeder Mitarbeiter ein persönliches Mitverantwortungsgefühl, was wiederum einen positiven Effekt auf die Erfüllung der ihm anvertrauten Aufgaben hat.

Es ist uns wichtig, unseren Kunden sowie potentiellen Kunden stets einen "Mehrwert" zu liefern – in dieser sich ständig verändernden Welt sind Kundenservice und -support zentrale Grundsätze von getsix®.

Unser Auftrag ist es, unseren Kunden die ganze Bandbreite an Buchhaltungs-, Steuer- und Finanzdienstleistungen zu bieten, ergänzt durch unsere IT-Lösungen. Dies ermöglicht es uns, Sie mit dem höchsten Grad an Qualität, Service und technischem Fachwissen zu versorgen. Für getsix® Partner ist der eigene Erfolg das direkte Ergebnis Ihres Erfolges. Unser Team ist daher bemüht, Ihrem Unternehmen jederzeit die Betreuung und den Support zu garantieren, die Ihre Erwartungen weit übertreffen werden.



Monika Martynkiewicz-Frank

Claus Frank

Roy Heynlein

Ortwin-Uwe Jentsch



Der Stand sämtlicher Informationen entspricht dem Zeitpunkt der Veröffentlichung. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Redaktionsschluss: 30.04.2014

Veröffentlichung: Jahr 2014

Diese Publikation wurde von getsix® in Zusammenarbeit mit TaxaGroup erstellt.

## TAXAGROUP®

TAX ADVISORS GROUP

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Die Autoren haben die vorliegende Publikation mit größter Sorgfalt vorbereitet. Trotzdem können im Text geringe Ungenauigkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Herausgeber schliessen daher jegliche Haftung für Folgen aus, die aus der praktischen Anwendung der folgenden Publikation resultieren können.

Für verbindliche Informationen nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit den Herausgebern auf.

### Mitgliedschaften

 **Swiss Chamber Poland**



 **british polish**  
chamber of commerce

**D | W | K**



### Kompetenzen

 **Microsoft Dynamics NAV**

### Partnerschaften

 **Microsoft Partner**  
Silver Hosting

 **CITRIX**  
PARTNER  
Service Provider

 **HLB International**

A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

### Zertifizierungen



NCAGE 2152H



## Ihre Ansprechpartner:

---

■ Wrocław  
ul. Szwedzka 5  
Bielany Wrocławskie  
55-040 Kobierzyce  
Tel.: +48 (71) 388 13 00  
Fax: +48 (71) 388 13 10

Claus Frank  
Monika Martynkiewicz-Frank  
E-mail: wroclaw@getsix.de

■ Poznań  
ul. Wyspiańskiego 43  
60-751 Poznań  
Tel.: +48 (61) 668 34 00  
Fax: +48 (61) 668 34 10

Roy Heynlein  
E-mail: poznan@getsix.de

■ Warszawa  
Sky Office Center  
ul. Rzymowskiego 31  
02-697 Warszawa  
Tel.: +48 (22) 336 77 00  
Fax: +48 (22) 336 77 10

Ortwin-Uwe Jentsch  
E-mail: warszawa@getsix.de

■ getsix.de  
■ polen-buchhaltung.de  
■ getsix.eu

 facebook.com/getsix  
 linkedin.com/company/getsix

